

Verordnung
der Bundesregierung

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen**A. Zielsetzung**

Die Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, der sogenannten Seveso-II-Richtlinie, in das deutsche Recht.

Die Richtlinie „bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt“. Ihre Regelungen sind überwiegend dem Störfallrecht zuzurechnen. Dieses ist in Deutschland im wesentlichen in der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Störfall-Verordnung - geregelt.

Die Richtlinie soll deshalb vorrangig durch eine Änderung der Störfall-Verordnung umgesetzt werden, die im wesentlichen auf das 5. Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gestützt ist.

Die Bundesregierung wird in einem nächsten Schritt bei der bevorstehenden Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) die Schnittstelle zwischen Anlagengenehmigungs- und Störfallrecht neu bestimmen. Die in der jetzt geänderten Störfall-Verordnung enthaltenen Vorschriften für Anlagen außerhalb der Betriebsbereiche der Seveso-II-Richtlinie sollen dabei in geeigneter Form in das Genehmigungsrecht überführt werden, so dass das Störfallrecht künftig von der Seveso-II-Richtlinie bestimmt wird. während allgemeine Sicherheitsgrundpflichten dem Genehmigungsrecht unterfallen.

Damit will die Bundesregierung einen weiteren Beitrag zur Straffung und Übersichtlichkeit der Verfahren im Umweltrecht leisten, verbunden mit einer europäischen Perspektive.

B. Lösung

Änderung der Störfall-Verordnung, insbesondere durch Ergänzung um die Vorschriften der Seveso-II-Richtlinie.

C. Alternativen

Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie unter gleichzeitiger Aufhebung der geltenden Störfall-Verordnung. Von einer solchen Regelung würden nach einer Abschätzung der obersten Immissionsschutzbehörden der Länder fast drei Viertel der den Grundpflichten und ca. 10 - 15% der den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegenden Anlagen nicht erfasst. Dies würde bedeuten, dass fast 60% der Anlagen, bei denen nach herrschender Auffassung der Eintritt eines Störfalls nicht offensichtlich ausgeschlossen ist, keinen störfallrechtlichen Regelungen mehr unterlägen. Deshalb wird diese Alternative nicht weiterverfolgt. Im Rahmen der Umsetzung der IVU-Richtlinie wird eine neue Ausrichtung erfolgen, die diese Problematik im Zusammenhang mit der Neugestaltung des Genehmigungsrechts auflöst.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund und Länder werden voraussichtlich nicht mit Kosten belastet.

Die Gemeinden werden voraussichtlich nur geringfügig mit Kosten belastet.

Im kommunalen Bereich sind aus Sicht des Deutschen Städtetages lediglich Schwimmbäder, Schlachthöfe und Eisstadion von der vorliegenden Verordnung betroffen. Der Deutsche Städtetag erwartet für Betriebsbereiche, die erstmals unter die neue Störfall-Verordnung fallen, einen Verwaltungsaufwand, der dem für Anlagen nach der bisherigen Störfall-Verordnung vergleichbar ist. Dabei geht der Deutsche Städtetag nach Rücksprache mit seinen Mitgliedstädten davon aus, dass der zu erwartende Verwaltungsaufwand vergleichbar gering sein wird, da die Zahl neuer Betriebsbereiche ebenfalls gering sein wird. Eine darüber hi-

nausgehende Detaillierung etwaiger künftiger Kosten ist nach Auskunft des Deutschen Städtetages nicht möglich.

2. Vollzugsaufwand

Nach der neuen Störfall-Verordnung müssen die zuständigen Behörden der Länder im Rahmen ihrer Überwachungspflicht sowohl für genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bestimmte planmäßige und systematische Prüfungen der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Sicherheitssysteme durchführen. Hierfür ist ein zusätzlicher Vollzugsaufwand, insbesondere bei der Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, zu erwarten. Dieser Vollzugsaufwand wird jedoch auf bestimmte Einzelfälle beschränkt bleiben und fällt neben dem bereits bestehenden Vollzugsaufwand nicht ins Gewicht, so dass sich voraussichtlich keine spürbaren Kostenfolgen ergeben werden. Zudem sind die Kosten für die Überwachung genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 52 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom Betreiber zu tragen.

Ein einmaliger, jedoch zur Zeit nicht quantifizierbarer Vollzugsaufwand, wird sich aus der Prüfung der für bestehende Betriebsbereiche neu vorzulegenden Sicherheitsberichte sowie der Konzepte zur Verhinderung von Störfällen ergeben. Es ist allerdings zu erwarten, dass sich der Aufwand speziell bei der Prüfung der Sicherheitsberichte in Grenzen hält, da die Betreiber den Sicherheitsbericht in der Regel aus den Behörden bereits vorgelegten Sicherheitsanalysen zusammenstellen und nur um Ausführungen zum Sicherheitsmanagementsystem ergänzen werden.

Der Vollzugsaufwand für die Prüfung des Konzeptes zur Verhinderung von Störfällen bei Anlagen, die nicht den erweiterten Pflichten der Verordnung unterliegen, hängt von der Entscheidung der zuständigen Behörde über Notwendigkeit und Umfang einer solchen Prüfung ab.

Ansonsten ist der Vollzugsaufwand einzelfallabhängig und liegt im Ermessen der zuständigen Behörden. Er ist deshalb zur Zeit nicht quantifizierbar.

Bund und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

E. Sonstige Kosten

Durch die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie werden vor allem größere Unternehmen betroffen. Nach der bereits unter Punkt C erwähnten Abschätzung der obersten Immissionsschutzbehörden der Länder werden sich deshalb für fast drei Viertel der den Grundpflichten und für ca. 10 - 15% der den erweiterten Pflichten der bisherigen Störfall-Verordnung unterliegenden Anlagen, d.h. für insgesamt ca. 4600 der derzeitigen 7800 Störfallanlagen, keine zusätzlichen Anforderungen und Kosten ergeben.

Für die Betreiber der verbleibenden 3200 Störfallanlagen, darunter unter Umständen auch einzelne aus dem Bereich der mittelständischen Wirtschaft, entstehen aufgrund der Seveso-II-Richtlinie einmalige Kosten für Dokumentationsaufwand, z.B. für das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und für den Sicherheitsbericht. Weiterhin entstehen Kosten aufgrund des von den zuständigen Behörden einzurichtenden Überwachungsprogramms und der damit verbundenen Vor-Ort-Inspektionen.

Von den beteiligten Wirtschaftsverbänden hat sich nur der hauptbetroffene Verband der chemischen Industrie e.V. (VCI) zu der erwarteten Mehrbelastung durch die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie geäußert. Etwa 2700 der 7800 deutschen Störfallanlagen entfallen auf die chemische Industrie. Der weitaus überwiegende Teil dieser Anlagen wird auch von der Seveso-II-Richtlinie erfasst. Der VCI erwartet hierfür einen einmaligen Dokumentationsaufwand in der Größenordnung von 300 Millionen DM. Dieser Aufwand verteilt sich auf den Zeitraum bis zum Ablauf der Übergangsfrist für die Vorlage des Sicherheitsberichts, d.h. bis Anfang des Jahres 2002.

Je nach Umfang des von den zuständigen Behörden einzurichtenden Überwachungsprogramms rechnet der VCI mit bis zu weiteren 315 Millionen DM einmaligen Kosten sowie mit ca. 20 Millionen DM jährlichen Folgekosten für Inspektionen im Dreijahreszyklus bei seinen Mitgliedsfirmen.

Gegen die geschätzten einmaligen Kosten in Höhe von rund 615 Millionen DM sind mögliche Einsparungen anzurechnen, die sich z.B. daraus ergeben, dass künftig für die einzelnen Anlagen eines Betriebsbereichs keine anlagenbezogenen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne mehr erstellt werden müssen, sondern dass nur noch ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den gesamten Betriebsbereich verlangt wird. Auch brauchen die Betreiber Sicherheitsberichte in der Regel nicht völlig neu zu erstellen, sondern können vorliegende Sicherheitsanalysen oder andere gleichwertige Berichte zu einem Sicherheitsbericht zusammenfassen.

Weitere Einsparungspotentiale ergeben sich im Rahmen der einzurichtenden Überwachungsprogramme. Stimmen z.B. Immissions- und Arbeitsschutzbehörden ihre Überwachungstätigkeit terminlich und inhaltlich aufeinander ab, können sich für den Betreiber sogar Kostenreduzierungen im Vergleich zur gegenwärtigen Überwachungspraxis ergeben. Die genannten Einsparungsmöglichkeiten lassen sich nicht quantifizieren, da ihre Realisierung vom jeweiligen Einzelfall abhängt.

Als Folge der Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie sind Erhöhungen von Einzelpreisen möglich, jedoch nicht quantifizierbar. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten. Kosten für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

03.02.00

U - AS - R - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

**Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend
die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit
gefährlichen Stoffen**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 2. Februar 2000

022 (321) - 235 01 - Bu 85/00

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene
Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften
betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren
Unfällen mit gefährlichen Stoffen

mit Begründung und Vorblatt.

Der Bundesrat hat in seiner 744. Sitzung am 05. November 1999 der Verordnung
mit Änderungsmaßgaben zugestimmt, BR-Drucksache 511/99 (Beschluss).

Die Bundesregierung hat am 02. Februar 2000 beschlossen, die Maßgaben des
Bundesrates zu übernehmen.

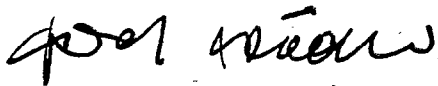
Aus der Sicht der Bundesregierung ergibt sich aufgrund der vom Bundesrat
beschlossenen Maßgaben Änderungsbedarf bei den entsprechenden Bußgeld-
vorschriften.

Deshalb sind in Artikel 1 § 21 Absatz 1 folgende Änderungen vorgenommen worden:

1. Die in Art. 1 § 10 Abs. 3 Satz 2 normierte Unterweisungspflicht ist durch die Einfügung der Wörter „und wiederkehrend“ für eine Bußgeldbewehrung zu unbestimmt geworden. Durch die Neuformulierung des Art. 1 § 21 Abs. 1 Nr. 8 wird deshalb die Bußgeldbewehrung auf Verstöße gegen die Unterweisungspflicht vor der erstmaligen Beschäftigungsaufnahme beschränkt.
2. Durch die Änderung des Art. 1 § 11 Abs. 3 wurde die von der ursprünglichen Bußgeldnorm in Bezug genommene Pflicht des Betreibers, den Sicherheitsbericht zugänglich zu machen, durch die Pflicht des Betreibers, den Sicherheitsbericht zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereitzuhalten, ersetzt. Die ursprüngliche Bußgeldbewehrung in Art. 1 § 21 Abs. 1 Nr. 11 wurde deshalb sprachlich angepasst und dabei auf die neuen Nummern 11 und 12 aufgeteilt, wodurch sich die Nummern der folgenden Vorschriften in Art. 1 § 21 Abs. 1 jeweils um 1 erhöhen. An die geänderte Nummerierung in § 21 Abs. 1 wurde die Nummerierung in § 21 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Nr. 2 angeglichen.
3. Entsprechend dem Beschluss des Bundesrates vom 5. November 1999 wurde Art. 1 § 19 Abs. 1 gestraft. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass in Art. 1 § 21 Abs. 1 Nr. 15 (= Nr. 14 alt) die Angabe „Nr. 1 oder 2 Buchstabe a oder Abs. 2“ durch die Angabe „oder 2“ ersetzt wird.

Ich bitte, die erneute Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.



**Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften
betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen
mit gefährlichen Stoffen¹⁾**

Vom...

Die Bundesregierung verordnet auf Grund

- des § 7 Abs. 1 Nr. 1, des § 23 Abs. 1 und des § 58a Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Immissionschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), von denen § 23 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) geändert worden ist, nach Anhörung der beteiligten Kreise,
- des § 7 Abs. 4, des § 10 Abs. 10 und des § 48a Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880), von denen § 10 Abs. 10 zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) geändert und § 48a Abs. 3 durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) eingefügt worden ist, sowie
- des § 19 Abs. 1 in Verbindung mit Absatz 3 Nr. 6 und 8 des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. I S. 1703):

¹⁾ Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10, S. 13).

— 8 —

Artikel 1

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BImSchV)

Inhaltsübersicht

Erster Teil		Dritter Abschnitt	
Allgemeine Vorschriften		Behördenpflichten	
§ 1	Anwendungsbereich	§ 13	Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreiber
§ 2	Begriffsbestimmungen	§ 14	Berichtspflichten
Zweiter Teil		§ 15	Domino-Effekt
Vorschriften für Betriebsbereiche		§ 16	Überwachungssystem
Erster Abschnitt		Dritter Teil	
Grundpflichten		Vorschriften für bestimmte genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz	
§ 3	Allgemeine Betreiberpflichten	§ 17	Grundpflichten
§ 4	Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen	§ 18	Erweiterte Pflichten
§ 5	Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen	Vierter Teil	
§ 6	Ergänzende Anforderungen	Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften	
§ 7	Anzeige	§ 19	Meldeverfahren
§ 8	Konzept zur Verhinderung von Störfällen	§ 20	Übergangsvorschriften
Zweiter Abschnitt		§ 21	Ordnungswidrigkeiten
Erweiterte Pflichten		Anhang I	
§ 9	Sicherheitsbericht	Anwendbarkeit der Verordnung	
§ 10	Alarm- und Gefahrenabwehrpläne	Anhang II	
§ 11	Informationen über Sicherheitsmaßnahmen	Mindestangaben im Sicherheitsbericht	
§ 12	Sonstige Pflichten		

Anhang III

Grundsätze für das Konzept zur Verhinderung von
Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem

Anhang IV

Informationen in den Alarm- und Gefahrenabwehr-
plänen

Anhang V

Information der Öffentlichkeit

Anhang VI

Meldungen

Teil 1: Kriterien

Teil 2: Inhalte

Anhang VII

Teil 1: Stoffliste für Anlagen nach § 1 Abs. 3

Teil 2: Liste der Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2

Teil 3: Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Die Vorschriften des Zweiten und Vierten Teils mit Ausnahme der §§ 9 bis 12 gelten für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 4 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten. Für Betriebsbereiche, in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang I Spalte 5 genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, gelten außerdem die Vorschriften der §§ 9 bis 12.

(2) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall dem Betreiber eines Betriebsbereichs, soweit es zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, Pflichten nach den §§ 9 bis 12 auch dann auferlegen, wenn die in dem Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe die in Anhang I Spalte 5 genannten Mengenschwellen nicht erreichen.

(3) Die Vorschriften des Dritten und Vierten Teils gelten für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, die nicht Betriebsbereich oder nicht Teil eines Betriebsbereichs sind, nach folgenden Maßgaben:

1. In den Anlagen sind gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden, die
 - a) die in Anhang VII Teil 1 Spalte 4 oder
 - b) die, soweit es sich um Anlagen nach Anhang VII Teil 3 handelt, in Anhang VII Teil 1 Spalte 6genannten Mengen erreichen oder überschreiten.

2. Die Vorschriften des § 18 gelten nur für Anlagen, die in Anhang VII Teil 2 genannt und in denen gefährliche Stoffe in Mengen vorhanden sind, die die in Anhang VII Teil 1 Spalte 5 genannten Mengen erreichen oder überschreiten.

(4) Die zuständige Behörde kann im Einzelfall dem Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach Abs. 3 Nr. 1, soweit es zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen erforderlich ist, Pflichten nach § 18 auch dann auferlegen, wenn die Anlage in Anhang VII Teil 2 nicht genannt ist oder die in Anhang VII Teil 1 Spalte 5 festgelegten Mengenschwellen nicht erreicht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für die in Artikel 4 der Richtlinie 96/82/EG genannten Einrichtungen, Gefahren und Tätigkeiten.

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung sind

1. gefährliche Stoffe:

Stoffe, Gemische oder Zubereitungen, die in Anhang I und Anhang VII aufgeführt sind oder die dort festgelegten Kriterien erfüllen und die als Rohstoff, Endprodukt, Nebenprodukt, Rückstand oder Zwischenprodukt vorhanden sind, einschließlich derjenigen, bei denen vernünftigerweise davon auszugehen ist, dass sie bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs anfallen;

2. Vorhandensein gefährlicher Stoffe:

das tatsächliche oder vorgesehene Vorhandensein gefährlicher Stoffe oder ihr Vorhandensein, soweit davon auszugehen ist, dass sie bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen, und zwar in Mengen, die die in Anhang I und Anhang VII genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten;

3. Störfall:

ein Ereignis, wie z.B. eine Emission, ein Brand oder eine Explosion größeren Ausmaßes, das sich aus einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs in einem unter diese Verordnung fallenden Betriebsbereich oder in einer unter diese Verordnung fallenden Anlage ergibt, das unmittelbar oder später innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs oder der Anlage zu einer ernsten Gefahr oder zu Sachschäden nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I Nr. 4 führt und bei dem ein oder mehrere gefährliche Stoffe beteiligt sind;

4. ernste Gefahr:

eine Gefahr, bei der

- a) das Leben von Menschen bedroht wird oder schwerwiegende Gesundheitsbeeinträchtigungen von Menschen zu befürchten sind,
- b) die Gesundheit einer großen Zahl von Menschen beeinträchtigt werden kann oder
- c) die Umwelt, insbesondere Tiere und Pflanzen, der Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- oder sonstige Sachgüter geschädigt werden können, falls durch

eine Veränderung ihres Bestandes oder ihrer Nutzbarkeit das Gemeinwohl beeinträchtigt würde;

5. Stand der Sicherheitstechnik:

der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Verhinderung von Störfällen oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Sicherheitstechnik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, die mit Erfolg im Betrieb erprobt worden sind.

Zweiter Teil
Vorschriften für Betriebsbereiche

Erster Abschnitt
Grundpflichten

§ 3

Allgemeine Betreiberpflichten

(1) Der Betreiber hat die nach Art und Ausmaß der möglichen Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Störfälle zu verhindern; Verpflichtungen nach anderen als immissionsschutzrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

(2) Bei der Erfüllung der Pflicht nach Absatz 1 sind

1. betriebliche Gefahrenquellen,
2. umgebungsbedingte Gefahrenquellen, wie Erdbeben oder Hochwasser, und
3. Eingriffe Unbefugter

zu berücksichtigen, es sei denn, dass diese Gefahrenquellen oder Eingriffe als Störfallursachen vernünftigerweise ausgeschlossen werden können.

(3) Über Absatz 1 hinaus sind vorbeugend Maßnahmen zu treffen, um die Auswirkungen von Störfällen so gering wie möglich zu halten.

(4) Die Beschaffenheit und der Betrieb der Anlagen des Betriebsbereichs müssen dem Stand der Sicherheitstechnik entsprechen.

Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen

Der Betreiber hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 1 ergebenden Pflicht insbesondere

1. Maßnahmen zu treffen, damit Brände und Explosionen
 - a) innerhalb des Betriebsbereichs vermieden werden,
 - b) nicht in einer die Sicherheit beeinträchtigenden Weise von einer Anlage auf andere Anlagen des Betriebsbereichs einwirken können und
 - c) nicht in einer die Sicherheit des Betriebsbereichs beeinträchtigenden Weise von außen auf ihn einwirken können,
2. den Betriebsbereich mit ausreichenden Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen auszurüsten,
3. die Anlagen des Betriebsbereichs mit zuverlässigen Messeinrichtungen und Steuer- oder Regeleinrichtungen auszustatten, die, soweit dies sicherheitstechnisch geboten ist, jeweils mehrfach vorhanden, verschiedenartig und voneinander unabhängig sind,
4. die sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs vor Eingriffen Unbefugter zu schützen.

Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen

(1) Der Betreiber hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 3 ergebenden Pflicht insbesondere

1. Maßnahmen zu treffen, damit durch die Beschaffenheit der Fundamente und der tragenden Gebäudeteile bei Störfällen keine zusätzlichen Gefahren hervorgerufen werden können,
2. die Anlagen des Betriebsbereichs mit den erforderlichen sicherheitstechnischen Einrichtungen auszurüsten sowie die erforderlichen technischen und organisatorischen Schutzvorkehrungen zu treffen.

(2) Der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass in einem Störfall die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden und die Einsatzkräfte unverzüglich, umfassend und sachkundig beraten werden.

Ergänzende Anforderungen

(1) Der Betreiber hat zur Erfüllung der sich aus § 3 Abs. 1 oder 3 ergebenden Pflichten über die in den §§ 4 und 5 genannten Anforderungen hinaus

1. die Errichtung und den Betrieb der sicherheitsrelevanten Anlagenteile zu prüfen sowie die Anlagen des Betriebsbereichs in sicherheitstechnischer Hinsicht ständig zu überwachen und regelmäßig zu warten,
2. die Wartungs- und Reparaturarbeiten nach dem Stand der Technik durchzuführen,
3. die erforderlichen sicherheitstechnischen Vorkehrungen zur Vermeidung von Fehlbedienungen zu treffen,
4. durch geeignete Bedienungs- und Sicherheitsanweisungen und durch Schulung des Personals Fehlverhalten vorzubeugen.

(2) Befindet sich in einem Betriebsbereich eine genehmigungsbedürftige Anlage - auch als Teil oder Nebeneinrichtung einer anderen genehmigungsbedürftigen Anlage -, die die Voraussetzungen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b erfüllt, hat der Betreiber für diese Anlage ein Verzeichnis zu erstellen, in dem die handelsüblichen Bezeichnungen, die Mengen, der jeweilige Lagerort sowie gefahrerhöhendes Reaktionsverhalten beim Einsatz von Lösch- und Bekämpfungsmitteln sämtlicher gelagerter Güter aufgeführt sind. Darüber hinaus hat er Unterlagen mit Informationen bereitzuhalten, deren Kenntnis für eine wirksame Gefahrenabwehr und Schadensbekämpfung erforderlich ist, insbesondere Sicherheitsdatenblätter. Das Verzeichnis über das Lagergut ist bei wesentlichen Änderungen des Lagerbestandes sofort und im übrigen wöchentlich fortzuschreiben. Es ist gesichert und jederzeit verfügbar aufzubewahren und auf Verlangen den für die Gefahrenabwehr und die Schadensbekämpfung zuständigen Stellen vorzulegen. Die zuständige Behörde kann verlangen, dass Verzeichnisse, die auf elektronischen Datenträgern bereitgehalten werden, jederzeit lesbar gemacht werden können.

(3) Die Betreiber der nach § 15 festgelegten Betriebsbereiche haben im Benehmen mit den zuständigen Behörden

1. untereinander alle erforderlichen Informationen auszutauschen; damit sie in ihrem Konzept zur Verhinderung von Störfällen, in ihren Sicherheitsmanagementsystemen, in ihren Sicherheitsberichten und ihren internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen der Art und dem Ausmaß der Gesamtgefahr eines Störfalls Rechnung tragen können, und
2. betreffend die Information der Öffentlichkeit sowie die Übermittlung von Angaben an die zuständige Behörde im Hinblick auf die Erstellung von externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen zusammenzuarbeiten.

(4) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde auf Verlangen alle zusätzlichen Informationen zu liefern, die notwendig sind, damit die Behörde die Möglichkeit des Eintritts eines Störfalls in voller Sachkenntnis beurteilen, die mögliche erhöhte Wahrscheinlichkeit und die mögliche Vergrößerung der Folgen von Störfällen ermitteln, externe Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erstellen und Stoffe, die aufgrund ihrer physikalischen Form, ihrer besonderen Merkmale oder des Ortes, an dem sie vorhanden sind, zusätzliche Vorkehrungen erfordern, berücksichtigen kann.

Anzeige

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung eines Betriebsbereichs folgendes schriftlich anzuzeigen:

1. Name oder Firma des Betreibers sowie vollständige Anschrift des betreffenden Betriebsbereichs,
2. eingetragener Firmensitz und vollständige Anschrift des Betreibers,
3. Name oder Funktion der für den Betriebsbereich verantwortlichen Person, falls von der unter Nummer 1 genannten Person abweichend,
4. ausreichende Angaben zur Identifizierung der gefährlichen Stoffe oder der Kategorie gefährlicher Stoffe,
5. Menge und physikalische Form der gefährlichen Stoffe,
6. Tätigkeit oder beabsichtigte Tätigkeit in den Anlagen des Betriebsbereichs,
7. Gegebenheiten in der unmittelbaren Umgebung des Betriebsbereichs, die einen Störfall auslösen oder dessen Folgen verschlimmern können.

(2) Der Betreiber hat eine Änderung

1. des Betriebsbereichs,
2. eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird,
3. der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffes gegenüber den Angaben nach Absatz 1,

aus der sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten, sowie

4. die endgültige Stilllegung des Betriebsbereichs oder einer Anlage des Betriebsbereichs

der zuständigen Behörde mindestens einen Monat vorher schriftlich anzuzeigen.

(3) Einer gesonderten Anzeige bedarf es nicht, soweit der Betreiber die entsprechenden Angaben der zuständigen Behörde nach Absatz 1 im Rahmen eines Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens vorgelegt hat.

§ 8

Konzept zur Verhinderung von Störfällen

(1) Der Betreiber hat vor Inbetriebnahme ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen auszuarbeiten. Es soll den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein und muss den in Anhang III genannten Grundsätzen Rechnung tragen.

(2) Der Betreiber hat die Umsetzung des Konzeptes sicherzustellen. Betreiber von Betriebsbereichen nach § 1 Abs. 1 Satz 1 haben es für die zuständigen Behörden verfügbar zu halten.

(3) Der Betreiber hat in den Fällen des § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 das Konzept zur Verhinderung von Störfällen, einschließlich des diesem Konzept zugrunde liegenden Sicherheitsmanagementsystems, sowie die Verfahren zu dessen Umsetzung zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren.

Zweiter Abschnitt

Erweiterte Pflichten

§ 9

Sicherheitsbericht

(1) Der Betreiber eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hat einen Sicherheitsbericht nach Absatz 2 zu erstellen, in dem dargelegt wird, dass

1. ein Konzept zur Verhinderung von Störfällen umgesetzt wurde und ein Sicherheitsmanagementsystem zu seiner Anwendung gemäß den Grundsätzen des Anhangs III vorhanden ist,
2. die Gefahren von Störfällen ermittelt sowie alle erforderlichen Maßnahmen zur Verhinderung derartiger Störfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt ergriffen wurden,
3. die Auslegung, die Errichtung sowie der Betrieb und die Wartung sämtlicher Teile eines Betriebsbereichs, die im Zusammenhang mit der Gefahr von Störfällen im Betriebsbereich stehen, ausreichend sicher und zuverlässig sind,
4. interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne vorliegen, und die erforderlichen Informationen zur Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erbracht worden sind, damit bei einem Störfall die erforderlichen Maßnahmen ergriffen werden können, und in dem
5. ausreichende Informationen bereitgestellt werden, damit die zuständigen Behörden Entscheidungen über die Ansiedlung neuer Tätigkeiten oder Entwicklungen in der Nachbarschaft bestehender Betriebsbereiche treffen können.

(2) Der Sicherheitsbericht enthält mindestens die in Anhang II aufgeführten Angaben und Informationen. Er enthält ferner ein aktuelles Verzeichnis der in dem Betriebsbereich vorhandenen gefährlichen Stoffe. Dabei kann auf ein Verzeichnis nach § 6 Abs. 2 zurückgegriffen werden.

(3) Der Betreiber kann aufgrund anderer Rechtsvorschriften vorzulegende gleichwertige Berichte oder Teile solcher Berichte zu einem einzigen Sicherheitsbericht im Sinne dieses Paragraphen zusammenfassen, sofern alle Anforderungen dieses Paragraphen beachtet werden.

(4) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde den Sicherheitsbericht nach Absatz 1 und 2 unbeschadet des § 4 b Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren innerhalb einer angemessenen, von der zuständigen Behörde gesetzten Frist vor Inbetriebnahme und unverzüglich nach einer Aktualisierung aufgrund der in Absatz 5 vorgeschriebenen Überprüfung vorzulegen.

(5) Der Betreiber hat den Sicherheitsbericht sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem

1. mindestens alle fünf Jahre,
2. bei einer Änderung
 - a) des Betriebsbereichs,
 - b) eines Verfahrens, bei dem ein gefährlicher Stoff eingesetzt wird,
 - c) der Menge, Art oder physikalischen Form eines gefährlichen Stoffesgegenüber den Angaben im Sicherheitsbericht,
3. zu jedem anderen Zeitpunkt, wenn neue Umstände dies erfordern, oder um den neuen sicherheitstechnischen Kenntnisstand sowie aktuelle Erkenntnisse zur Beurteilung der Gefahren zu berücksichtigen,

zu überprüfen. Soweit sich bei der Überprüfung nach Satz 1 herausstellt, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren ergeben könnten, hat der Betreiber den Sicherheitsbericht sowie das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem unverzüglich zu aktualisieren.

(6) Wenn von bestimmten im Betriebsbereich vorhandenen Stoffen oder von irgendeinem Teil des Betriebsbereichs selbst keine Gefahr eines Störfalls ausgehen kann, so kann die zu-

ständige Behörde auf Antrag des Betreibers nach Kriterien, die in dem in Artikel 16 der Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (ABl. EG Nr. L 230 vom 5.8.1982, S. 1) oder in Artikel 22 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG Nr. L 10 vom 14.1.1997, S. 13) vorgesehenen Verfahren erstellt worden sind, zulassen, dass die für den Sicherheitsbericht vorgeschriebenen Informationen auf die Aspekte beschränkt werden, die für die Abwehr der noch verbleibenden Gefahren von Störfällen und für die Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Mensch und Umwelt von Bedeutung sind.

Alarm- und Gefahrenabwehrpläne

(1) Vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hat der Betreiber

1. interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen, die die in Anhang IV aufgeführten Informationen enthalten müssen, und
2. den zuständigen Behörden die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln.

(2) Wenn das Hoheitsgebiet eines anderen Staates von den Auswirkungen eines Störfalls betroffen werden kann, hat der Betreiber den zuständigen Behörden nach Absatz 1 Nr. 2 entsprechende Mehrausfertigungen der für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zur Weiterleitung an die zuständige Behörde des anderen Staates zu übermitteln.

(3) Vor der Erstellung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne hat der Betreiber die Beschäftigten des Betriebsbereichs über die vorgesehenen Inhalte zu unterrichten und hierzu anzuhören. Er hat die Beschäftigten ferner vor ihrer erstmaligen Beschäftigungsaufnahme und wiederkehrend über die für sie in den internen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen für den Störfall enthaltenen Verhaltensregeln zu unterweisen.

(4) Der Betreiber hat die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne in Abständen von höchstens drei Jahren zu überprüfen und zu erproben. Bei der Überprüfung sind Veränderungen im betreffenden Betriebsbereich und in den betreffenden Notdiensten, neue technische Erkenntnisse und Erkenntnisse darüber, wie bei Störfällen zu handeln ist, zu berücksichtigen. Soweit sich bei der Überprüfung nach Satz 1 herausstellt, dass sich erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der bei einem Störfall zu treffenden Maßnahmen ergeben könnten, hat der Betreiber die Alarm- und Gefahrenabwehrpläne unverzüglich zu aktualisieren. Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 gelten entsprechend.

§ 11

Informationen über Sicherheitsmaßnahmen

(1) Der Betreiber eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hat die Personen, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen werden könnten, gemäß Satz 2 vor Inbetriebnahme über die Sicherheitsmaßnahmen und das richtige Verhalten im Fall eines Störfalls zu informieren. Die Informationen enthalten zumindest die in Anhang V aufgeführten Angaben. Sie sind der Öffentlichkeit ständig zugänglich zu machen. Soweit die Informationen zum Schutze der Öffentlichkeit bestimmt sind, sind sie mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abzustimmen. Die in diesem Absatz genannten Betreiberpflichten gelten auch gegenüber Personen, der Öffentlichkeit und den zuständigen Behörden in anderen Staaten, deren Hoheitsgebiet von den grenzüberschreitenden Auswirkungen eines Störfalls in dem Betriebsbereich betroffen werden könnte.

(2) Der Betreiber hat die Informationen nach Absatz 1 alle drei Jahre zu überprüfen. Soweit sich bei der Überprüfung Änderungen ergeben, die erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der mit einem Störfall verbundenen Gefahren haben könnten, hat der Betreiber die Informationen unverzüglich zu aktualisieren und zu wiederholen; Absatz 1 gilt entsprechend. Der Zeitraum, innerhalb dessen die der Öffentlichkeit zugänglich gemachten Informationen wiederholt werden müssen, darf in keinem Fall fünf Jahre überschreiten.

(3) Der Betreiber hat den Sicherheitsbericht nach § 9 zur Einsicht durch die Öffentlichkeit bereitzuhalten. Er kann von der zuständigen Behörde verlangen, bestimmte Teile des Sicherheitsberichts, zu denen nicht das Verzeichnis gefährlicher Stoffe nach § 9 Abs. 2 gehören darf, aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung nicht offen legen zu müssen. Nach Zustimmung der zuständigen Behörde legt der Betreiber in solchen Fällen der Behörde einen geänderten Sicherheitsbericht vor, in dem die nicht offenzulegenden Teile ausgespart sind, und macht diesen der Öffentlichkeit zugänglich.

§ 12

Sonstige Pflichten

(1) Der Betreiber eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hat

1. auf Verlangen der zuständigen Behörde zu einer von ihr benannten, zur Informationsweitergabe geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung einzurichten und zu unterhalten sowie
2. eine Person oder Stelle mit der Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu beauftragen und diese der zuständigen Behörde zu benennen.

(2) Der Betreiber hat Unterlagen über die nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 erforderliche Durchführung

1. der Prüfung der Errichtung und des Betriebs der sicherheitsrelevanten Anlagenteile,
2. der Überwachung und regelmäßigen Wartung der Anlage in sicherheitstechnischer Hinsicht,
3. der sicherheitsrelevanten Wartungs- und Reparaturarbeiten sowie
4. der Funktionsprüfungen der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen

zu erstellen. Die Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab Erstellung zur Einsicht durch die zuständige Behörde aufzubewahren.

Dritter Abschnitt

Behördenpflichten

§ 13

Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreiber

Vor Inbetriebnahme eines Betriebsbereichs und nach einer Aktualisierung des Sicherheitsberichts aufgrund der in § 9 Abs. 5 vorgeschriebenen Überprüfungen hat die zuständige Behörde dem Betreiber die Ergebnisse ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts, gegebenenfalls nach Anforderung zusätzlicher Informationen, innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang des Sicherheitsberichts mitzuteilen, soweit der Sicherheitsbericht nicht Gegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist. Satz 1 gilt entsprechend in den Fällen des § 20 Abs. 3.

§ 14

Berichtspflichten

(1) Die zuständige Behörde hat ein Verzeichnis der Betriebsbereiche nach § 9 Abs. 6 mit Angabe der für die Ausnahmen maßgebenden Gründe innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Kalenderjahres nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung und dann jede weitere Entscheidung nach § 9 Abs. 6 und deren Gründe unverzüglich der für die Weiterleitung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechend Artikel 9 Abs. 6 Buchstabe c der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG Nr. L 10 vom 14.1.1997, S. 13) zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Die zuständige Behörde hat alle drei Jahre entsprechend den Anforderungen der Richtlinie 91/692/EWG des Rates vom 23. Dezember 1991 zur Vereinheitlichung und zweckmäßigen Gestaltung der Berichte über die Durchführung bestimmter Umweltschutzrichtlinien (ABl. EG Nr. L 377 vom 31.12.1991, S. 48) innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines

jeden Dreijahreszeitraums über die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit einen Bericht über die von dieser Verordnung betroffenen Betriebsbereiche zu übermitteln; das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit leitet den Bericht entsprechend Artikel 19 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG Nr. L 10 vom 14.1.1997, S. 13) an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften weiter.

§ 15

Domino-Effekt

Die zuständige Behörde hat gegenüber den Betreibern festzustellen, bei welchen Betriebsbereichen oder Gruppen von Betriebsbereichen aufgrund ihres Standorts, ihres gegenseitigen Abstands und der in ihren Anlagen vorhandenen gefährlichen Stoffe eine erhöhte Wahrscheinlichkeit oder Möglichkeit von Störfällen bestehen kann oder diese Störfälle folgenschwerer sein können.

§ 16

Überwachungssystem

(1) Die zuständige Behörde hat unbeschadet des § 13 ein der Art des betreffenden Betriebsbereichs angemessenes Überwachungssystem einzurichten. Das Überwachungssystem hat eine planmäßige und systematische Prüfung der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Systeme des Betriebsbereichs zu ermöglichen, mit der sich die zuständige Behörde insbesondere vergewissert,

1. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er im Zusammenhang mit den verschiedenen betriebsspezifischen Tätigkeiten die zur Verhinderung von Störfällen erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat,

2. dass der Betreiber nachweisen kann, dass er angemessene Mittel zur Begrenzung von Störfallauswirkungen innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs vorgesehen hat,
3. dass die im Sicherheitsbericht oder in anderen vorgelegten Berichten enthaltenen Angaben und Informationen die Gegebenheiten in dem Betriebsbereich zutreffend wiedergeben,
4. dass die Informationen nach § 11 Abs. 1 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

(2) Das in Absatz 1 genannte Überwachungssystem muss folgende Anforderungen erfüllen:

1. Für alle Betriebsbereiche muss ein Überwachungsprogramm erstellt werden. Jeder Betriebsbereich, für den ein Sicherheitsbericht nach § 9 erforderlich ist, wird nach dem Programm zumindest alle 12 Monate einer Vor-Ort-Inspektion durch die zuständige Behörde unterzogen, es sei denn, die zuständige Behörde hat aufgrund einer systematischen Bewertung der Gefahren von Störfällen ein Überwachungsprogramm mit anderen Inspektionsintervallen für den jeweiligen Betriebsbereich erstellt.
2. Nach jeder Inspektion erstellt die zuständige Behörde einen Bericht.
3. Gegebenenfalls werden die Folgemaßnahmen jeder durchgeführten Inspektion binnen angemessener Frist nach der Inspektion von der zuständigen Behörde zusammen mit der Leitung des Betriebsbereichs überprüft.

(3) Die zuständige Behörde kann unbeschadet des § 29a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes einen geeigneten Sachverständigen mit der Inspektion nach Absatz 2 Nr. 1, der Erstellung des Berichts nach Absatz 2 Nr. 2 und der Überprüfung erforderlicher Folgemaßnahmen nach Absatz 2 Nr. 3 beauftragen. Bestandteil des Auftrags muss es sein, den Bericht nach Absatz 2 Nr. 2 und das Ergebnis der Überprüfung nach Absatz 2 Nr. 3 jeweils binnen vier Wochen nach Fertigstellung des Berichts bzw. nach Abschluss der Überprüfung der zuständigen Behörde zu übermitteln.

Dritter Teil

Vorschriften für bestimmte genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz

§ 17

Grundpflichten

Für Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 1 Abs. 3 gelten die Vorschriften des § 3, des § 4 mit Ausnahme der Nummer 1 Buchstabe b sowie der §§ 5 und 6 Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 18

Erweiterte Pflichten

(1) Der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 hat einen anlagenbezogenen Sicherheitsbericht zu erstellen, der mindestens die in Anhang II Abschnitt II Nr. 1 und 3, III, IV und V Nr. 1 bis 3 aufgeführten Angaben und Informationen enthält. In dem anlagenbezogenen Sicherheitsbericht kann insoweit auf Unterlagen nach § 10 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes verwiesen werden, als diese Angaben nach Satz 1 enthalten. § 9 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 und Abs. 3 bis 5 sowie die §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die zuständige Behörde kann auf Antrag den Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 von den Pflichten nach Absatz 1 befreien, soweit im Einzelfall, insbesondere durch Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten oder auf benachbarten Grundstücken oder wegen günstiger Umgebungsbedingungen der Anlage, eine ernste Gefahr nicht zu besorgen ist. Die Befreiung soll befristet werden.

Vierter Teil

Gemeinsame Vorschriften, Schlussvorschriften

§ 19

Meldeverfahren

(1) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich den Eintritt eines Ereignisses, das die Kriterien des Anhangs VI Teil 1 erfüllt, mitzuteilen.

(2) Der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche nach Eintritt eines Ereignisses nach Absatz 1 eine ergänzende schriftliche Mitteilung vorzulegen, die mindestens die Angaben nach Anhang VI Teil 2 enthält. Er hat die Mitteilung bei Vorliegen neuer Erkenntnisse unverzüglich zu ergänzen oder zu berichtigen.

(3) Erhält die zuständige Behörde Kenntnis von einem Ereignis nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I, hat sie

1. durch Inspektionen, Untersuchungen oder andere geeignete Mittel die für eine vollständige Analyse der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Gesichtspunkte dieses Ereignisses erforderlichen Informationen einzuholen,
2. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass der Betreiber alle erforderlichen Abhilfemaßnahmen trifft, und
3. Empfehlungen zu künftigen Verhinderungsmaßnahmen abzugeben, sobald die Analyse nach Nummer 1 vorliegt.

(4) Zur Verhinderung von Störfällen und zur Begrenzung von Störfällauswirkungen hat die zuständige Behörde eine Kopie der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 unverzüglich über die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zuzuleiten; dieses unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechend Artikel 15 Abs. 1 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen

Stoffen (ABl. EG Nr. L 10 vom 14.1.1997, S. 13), wenn eines der Kriterien des Anhangs VI Teil 1 Ziffer I oder II erfüllt ist.

(5) Die zuständige Behörde teilt das Ergebnis der Analyse nach Absatz 3 Nr. 1 und die Empfehlungen nach Absatz 3 Nr. 3 schriftlich über die nach Landesrecht zuständige Behörde dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit mit; dieses unterrichtet die Kommission der Europäischen Gemeinschaften entsprechend Artikel 15 Abs. 2 der Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG Nr. L 10 vom 14.1.1997, S. 13).

(6) Der Betreiber hat die Beschäftigten oder deren Personalvertretung über eine Mitteilung nach Absatz 1 unverzüglich zu unterrichten und ihnen auf Verlangen eine Kopie der schriftlichen Mitteilung nach Absatz 2 zugänglich zu machen.

Übergangsvorschriften

(1) Der Betreiber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsbereichs hat der zuständigen Behörde die Angaben nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 innerhalb von drei Monaten nach In-Kraft-Treten dieser Verordnung schriftlich anzuzeigen. Eine Anzeige ist nicht erforderlich, soweit der Betreiber des betreffenden Betriebsbereichs der zuständigen Behörde die entsprechenden Angaben bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften übermittelt hat.

(2) Der Betreiber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsbereichs hat das Konzept nach § 8 Abs. 1 unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Verordnung, auszuarbeiten, seine Umsetzung sicherzustellen und es für die zuständigen Behörden verfügbar zu halten.

(3) Der Betreiber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hat die Pflichten nach § 9 bis zum 2. Februar 2001 zu erfüllen, wenn der Betriebsbereich ausschließlich aus Anlagen besteht, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung der Störfall-Verordnung unterlagen. In allen übrigen Fällen hat der Betreiber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsbereichs die Pflichten nach § 9 bis zum 2. Februar 2002 zu erfüllen.

(4) Der Betreiber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hat bis zum 2. Februar 2001

1. die nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 erforderlichen internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zu erstellen und
2. den zuständigen Behörden die für die Erstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne erforderlichen Informationen zu übermitteln,

wenn der betreffende Betriebsbereich ausschließlich aus Anlagen besteht, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung der Störfall-Verordnung unterlagen. In allen übrigen Fällen hat der Betreiber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden

Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 die Pflichten nach Nummer 1 und 2 bis zum 2. Februar 2002 zu erfüllen. § 10 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

(5) Der Betreiber eines zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehenden Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 hat die Personen, die von einem Störfall in diesem Betriebsbereich betroffen werden könnten, unverzüglich, spätestens jedoch bis zum Ablauf von sechs Monaten nach In-Kraft-Treten der Verordnung, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 zu informieren, soweit nicht bereits eine entsprechende Information nach anderen Rechtsvorschriften erfolgt ist. § 11 Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(6) Als bestehende Betriebsbereiche im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Betriebsbereiche, mit deren Errichtung begonnen wurde.

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 2 oder 4 zuwiderhandelt,
2. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 2, 3 oder 4 eine Unterlage nicht bereithält oder ein Verzeichnis nicht oder nicht rechtzeitig fortschreibt, nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise aufbewahrt oder nicht oder nicht rechtzeitig vorlegt,
3. entgegen § 6 Abs. 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig liefert,
4. entgegen § 7 Abs. 1 oder 2 oder § 20 Abs. 1 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig erstattet,
5. entgegen § 8 Abs. 2 oder § 20 Abs. 2 die Umsetzung des Konzepts nicht sicherstellt oder das Konzept nicht verfügbar hält,
6. entgegen § 9 Abs. 4 oder 5 Satz 2, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Abs. 3, einen Sicherheitsbericht nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt oder nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
7. entgegen § 10 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 4, dieser auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 3, oder § 20 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstellt oder eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig übermittelt,
8. entgegen § 10 Abs. 3, auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 3, die Beschäftigten nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig unterrichtet, nicht oder nicht rechtzeitig anhört oder vor ihrer erstmaligen Beschäftigungsaufnahme nicht, nicht richtig oder nicht vollständig unterweist,

9. entgegen § 10 Abs. 4 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Satz 3, Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nicht oder nicht rechtzeitig erprobt oder nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig aktualisiert,
10. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 1 oder § 20 Abs. 5 Satz 1 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig gibt,
11. entgegen § 11 Abs. 1 Satz 3, auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 2 oder § 20 Abs. 5 Satz 2, oder § 11 Abs. 2 Satz 2 eine Information nicht zugänglich macht, nicht oder nicht rechtzeitig aktualisiert oder nicht oder nicht rechtzeitig wiederholt,
12. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1 einen Sicherheitsbericht nicht zur Einsicht bereithält,
13. entgegen § 12 Abs. 1 Nr. 1 eine Verbindung nicht oder nicht rechtzeitig einrichtet,
14. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 eine Unterlage nicht oder nicht mindestens fünf Jahre aufbewahrt oder
15. entgegen § 19 Abs. 1 oder 2 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, nicht oder nicht rechtzeitig ergänzt oder nicht oder nicht rechtzeitig berichtigt.

(2) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten gemäß § 17 auch für genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3. Die Bestimmungen des Absatzes 1 Nr. 6 bis 14 gelten gemäß § 18 Abs. 1 Satz 3 auch für genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 3 Nr. 2.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 Nr. 7 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 2 zuwiderhandelt oder
2. eine in Absatz 1 Nr. 3 bis 15 bezeichnete Handlung in Bezug auf eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage begeht, die Teil eines Betriebsbereichs ist.

Anhang I

Anwendbarkeit der Verordnung

1. Dieser Anhang betrifft das Vorhandensein von gefährlichen Stoffen in Betriebsbereichen. Er bestimmt die Anwendung der einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung.
2. Gemische und Zubereitungen werden in der gleichen Weise behandelt wie reine Stoffe, sofern ihre Zusammensetzung innerhalb der Konzentrationsgrenzen verbleibt, die entsprechend ihren Eigenschaften in den in Anmerkung 1 zu der Stoffliste dieses Anhangs aufgeführten einschlägigen Richtlinien oder deren letzten Anpassungen an den technischen Fortschritt festgelegt sind, es sei denn, dass eigens eine prozentuale Zusammensetzung oder eine andere Beschreibung angegeben ist.
3. Die nachstehend angegebenen Mengenschwellen der Tabelle gelten je Betriebsbereich (Spalten 4 und 5).
4. Die für die Anwendung der einschlägigen Vorschriften zu berücksichtigenden Mengen sind die Höchstmengen, die zu irgendeinem Zeitpunkt vorhanden sind oder vorhanden sein können. Gefährliche Stoffe, die in einem Betriebsbereich nur in einer Menge von höchstens 2 % der relevanten Mengenschwelle vorhanden sind, bleiben bei der Berechnung der vorhandenen Gesamtmenge unberücksichtigt, wenn sie sich innerhalb eines Betriebsbereichs an einem Ort befinden, an dem sie nicht als Auslöser eines Störfalls an einem anderen Ort des Betriebsbereichs wirken können.
5. Zur Prüfung der Anwendung der Verordnung sind die Teilmengen für jeden gefährlichen Stoff unter Beachtung von Nr. 4 über den Betriebsbereich zu addieren und jede Einzelsumme mit den in den Spalten 4 und 5 angegebenen Mengenschwellen zu vergleichen. Beim Vorhandensein mehrerer gefährlicher Stoffe gelten zusätzlich die folgenden Regeln für das Addieren von Mengen gefährlicher Stoffe oder von Kategorien gefährlicher Stoffe in einem Betriebsbereich:

Der Betriebsbereich fällt unter die einschlägigen Vorschriften dieser Verordnung, wenn die Summe

$$q_1/Q_1 + q_2/Q_2 + q_3/Q_3 + q_4/Q_4 + q_5/Q_5 + \dots q_x/Q_x > 1 \text{ ist,}$$

wobei $q_{[1, 2 \dots x]}$ die vorhandene Menge eines gefährlichen Stoffes $[1, 2 \dots x]$ (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Kategorie) dieses Anhangs und $Q_{[1, 2 \dots x]}$ die relevante Mengenschwelle eines gefährlichen Stoffes $[1, 2 \dots x]$ (oder gefährlicher Stoffe ein und derselben Kategorie) dieses Anhangs ist.

ben Kategorie) der Spalte 4 oder 5 dieses Anhangs sind.

Diese Regel findet unter folgenden Bedingungen Anwendung:

- a) bei den unter den Nummern 11 bis 38 namentlich aufgeführten Stoffen und Zubereitungen in Mengen unter ihrer individuellen Mengenschwelle, wenn sie zusammen mit Stoffen der gleichen, unter den Nummern 1 bis 10b aufgeführten Kategorie in einem Betriebsbereich vorhanden sind,
 - b) für das Addieren der Mengen von Stoffen und Zubereitungen der gleichen, unter den Nummern 1 bis 10b aufgeführten Kategorie,
 - c) für das Addieren der Mengen der Kategorien 1, 2, 9a und 9b, die zusammen in einem Betriebsbereich vorhanden sind,
 - d) für das Addieren der Mengen der Kategorien 3, 4, 5, 6, 7a, 7b und 8, die zusammen in einem Betriebsbereich vorhanden sind.
6. Fällt ein unter den Nummern 11 bis 38 namentlich aufgeführter Stoff oder eine dort aufgeführte Gruppe von Stoffen auch unter eine unter den Nummern 1 bis 10b aufgeführte Kategorie, so sind die unter den Nummern 11 bis 38 festgelegten Mengenschwellen Q_x anzuwenden.
 7. Fallen unter den Nummern 11 bis 38 namentlich nicht aufgeführte Stoffe, Stoffgruppen oder Zubereitungen unter mehr als eine der unter den Nummern 1 bis 10b aufgeführten Kategorien, so ist die jeweils niedrigste Mengenschwelle anzuwenden.
 8. Auf Stoffe, Stoffgruppen und Zubereitungen, die nicht als gefährlich nach einer der unter Anmerkung 1 zur Stoffliste dieses Anhangs aufgeführten Richtlinien eingestuft sind, die aber dennoch in einem Betriebsbereich vorhanden sind oder vorhanden sein können und unter den im Betriebsbereich angetroffenen Bedingungen hinsichtlich ihres Unfallpotentials als gleichwertige Eigenschaften besitzen oder besitzen können, finden die Verfahren für die vorläufige Einstufung nach dem einschlägigen Artikel der betreffenden Richtlinie Anwendung.

Stoffliste

Nr.	Gefährliche Stoffe. Einstufungen ¹⁾	CAS-Nr. ²⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
1	Sehr Giftig		5.000	20.000
2	Giftig		50.000	200.000
3	Brandfördernd		50.000	200.000
4	Explosionsgefährlich ³⁾		50.000	200.000
5	Explosionsgefährlich ⁴⁾		10.000	50.000
6	Entzündlich ⁵⁾		5.000.000	50.000.000
7 a	Leichtentzündlich ⁶⁾		50.000	200.000
7 b	Leichtentzündliche Flüssigkeiten ⁷⁾		5.000.000	50.000.000
8	Hochentzündlich ⁸⁾		10.000	50.000
9 a	Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 50 oder R 50/53		200.000	500.000
9 b	Umweltgefährlich, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 51/53		500.000	2.000.000
10 a	Jede Einstufung, soweit nicht oben erfasst, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 14 oder R 14/15		100.000	500.000
10 b	Jede Einstufung, soweit nicht oben erfasst, in Verbindung mit dem Gefahrenhinweis R 9		50.000	200.000
11	Hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas		50.000	200.000
12	Krebserregende Stoffe:		1	1
	12.1 4-Aminodiphenyl und seine Salze	92-67-1		
	12.2 Benzidin und seine Salze	92-87-5		
	12.3 Bis(chlormethyl)ether	542-88-1		
	12.4 Chlormethylmethylether	107-30-2		
	12.5 N,N-Dimethylcarbamoylchlorid	79-44-7		
	12.6 N,N-Dimethylnitrosamin	62-75-9		
	12.7 Hexamethylphosphorsäuretriamid (HMPT)	680-31-9		

Nr.	Gefährliche Stoffe. Einstufungen ¹⁾	CAS-Nr. ²⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
	12.8 2-Naphthylamin und seine Salze 12.9 4-Nitrobiphenyl 12.10 1,3-Propansulton	91-59-8 92-93-3 1120-71-4		
13	Motor- und sonstige Benzine		3.000.000	50.000.000
14	Acetylen	74-86-2	5.000	50.000
15.1	Ammoniumnitrat ⁹⁾	6484-52-2	350.000	2.500.000
15.2	Ammoniumnitrat ¹⁰⁾	6484-52-2	1.250.000	5.000.000
16.1	Arsen(V)oxid, Arsen(V)säure und/oder ihre Salze		1.000	2.000
16.2	Arsen(III)oxid, Arsen(III)säure und/oder ihre Salze		100	100
17	Arsenwasserstoff (Arsin)	7784-42-1	200	1.000
18	Bleialkylverbindungen, wie 18.1 Bleitetraethyl 18.2 Bleitetramethyl	78-00-2 75-74-1	5.000	50.000
19	Brom	7726-95-6	20.000	100.000
20	Chlor	7782-50-5	10.000	25.000
21	Chlorwasserstoff (verflüssigtes Gas)	7647-01-0	25.000	250.000
22	Ethylenimin (Aziridin)	151-56-4	10.000	20.000
23	Ethylenoxid	75-21-8	5.000	50.000
24	Fluor	7782-41-4	10.000	20.000
25	Formaldehyd ¹¹⁾ (≥ 90 Gew.-%)	50-00-0	5.000	50.000
26	Methanol	67-56-1	500.000	5.000.000
27	4,4'-Methylen-bis(2-chloranilin) (MOCA) und seine Salze	101-14-4	10	10
28	Methylisocyanat	624-83-9	150	150
29	Atemgängige pulverförmige Nickelverbindungen (Nickelmonoxid, Nickeldioxid, Nickelsulfid, Trinickeldisulfid, Dinickeltrioxid)		1.000	1.000

Nr.	Gefährliche Stoffe. Einstufungen ¹⁾	CAS-Nr. ²⁾	Mengenschwellen in kg	
			Betriebsbereiche nach	
			§ 1 Abs. 1 Satz 1	§ 1 Abs. 1 Satz 2
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
30	Phosgen	75-44-5	300	750
31	Phosphorwasserstoff (Phosphin)	7803-51-2	200	1.000
32	Polychlordibenzofurane und Polychlordibenzodioxine (einschließlich TCDD) in TCDD-Äquivalenten berechnet ¹²⁾		1	1
33	Propylenoxid (1,2-Epoxypropan)	75-56-9	5.000	50.000
34	Sauerstoff	7782-44-7	200.000	2.000.000
35	Schwefeldichlorid	10545-99-0	1.000	1.000
36	Schwefeltrioxid	7446-11-9	15.000	75.000
37	Toluylendiisocyanat (TDI-Gemisch)		10.000	100.000
38	Wasserstoff	1333-74-0	5.000	50.000

Anmerkungen zur Stoffliste

1. Die Einstufung der Stoffe und Zubereitungen erfolgt gemäß den folgenden Richtlinien in ihrer geänderten Fassung und ihrer jeweiligen Anpassung an den technischen Fortschritt:
 - Richtlinie 67/548/EWG des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe (ABl. EG Nr. L 196 vom 16.8.1967, S.1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 93/105/EG (ABl. EG Nr. L 294 vom 30.11.1993, S. 21).
 - Richtlinie 88/379/EWG des Rates vom 7. Juni 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 187 vom 16.7.1988, S. 14).
 - Richtlinie 78/631/EWG des Rates vom 26. Juni 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und

Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen (Schädlingsbekämpfungsmittel) (ABl. EG Nr. L 206 vom 29.7.1978, S. 13), zuletzt geändert durch die Richtlinie 92/32/EWG (ABl. EG Nr. L 154 vom 5.6.1992, S. 1).

2. Registriernummer des Chemical Abstracts Service
3. „Explosionsgefährlich“ nach Nr. 4 der Stoffliste bezeichnet
 - a) einen Stoff oder eine Zubereitung, bei dem bzw. der das Risiko der Explosion durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besteht (Gefahrenhinweis R 2),
 - b) einen pyrotechnischen Stoff als einen Stoff (beziehungsweise einen Stoffmischungsgegenstand), mit dem aufgrund selbständiger, nichtdetonierender, unter Umwandlung von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall oder Rauch bzw. eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden kann,
 - c) explosionsfähige oder pyrotechnische Stoffe oder Zubereitungen, die in festen oder flüssigen Zuständen enthalten sind.
4. „Explosionsgefährlich“ nach Nr. 5 der Stoffliste bezeichnet einen Stoff oder eine Zubereitung, bei dem bzw. der eine besondere Gefahr der Explosion durch Schlag, Reibung, Feuer oder andere Zündquellen besteht (Gefahrenhinweis R 3).
5. „Entzündlich“ nach Nr. 6 der Stoffliste bezeichnet flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt von mindestens 23°C und höchstens 55°C haben (Gefahrenhinweis R 10) und die Verbrennung fördern.
6. „Leichtentzündlich“ nach Nr. 7a der Stoffliste bezeichnet
 - a) flüssige Stoffe und Zubereitungen, die sich in Kontakt mit Luft bei einer Umgebungstemperatur ohne Energiezufuhr erhitzen und schließlich Feuer fangen (Gefahrenhinweis R 17), oder
 - b) flüssige Stoffe, die einen Flammpunkt unter 55°C haben und die in flüssigem Zustand bleiben, sofern bei bestimmten Arten der Behälterfüllung unter hohem Druck und bei hoher Temperatur, das Risiko schwerer Verbrennungen stehen kann.

7. „Leichtentzündlich“ nach Nr. 7b der Stoffliste bezeichnet
flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 21°C haben und nicht
hochentzündlich sind (Gefahrenhinweis R 11, zweiter Gedankenstrich).
8. „Hochentzündlich“ nach Nr. 8 der Stoffliste bezeichnet
 - a) flüssige Stoffe und Zubereitungen, die einen Flammpunkt unter 0°C haben und
deren Siedepunkt (bzw. Anfangssiedepunkt im Fall eines Siedebereichs) bei
Normaldruck höchstens 35°C beträgt (Gefahrenhinweis R 12, erster Gedanken-
strich),
 - b) gasförmige Stoffe und Zubereitungen, die bei Normaldruck in Kontakt mit Luft
bei Umgebungstemperatur entzündlich sind (Gefahrenhinweis R 12, zweiter Ge-
dankenstrich), gleich ob sie unter Druck in gasförmigem oder flüssigem Zustand
gehalten werden, ausgenommen hochentzündliche verflüssigte Gase
(einschließlich Flüssiggas) und Erdgas nach Nr. 11 der Stoffliste oder
 - c) flüssige entzündliche oder leichtentzündliche Stoffe und Zubereitungen, die auf
einer Temperatur oberhalb ihres jeweiligen Siedepunkts gehalten werden.
9. Ammoniumnitrat und andere als die in Anmerkung 10 genannten Mischungen von
Ammoniumnitrat, bei denen der von Ammoniumnitrat abgeleitete Stickstoffgehalt
gewichtsmäßig > 28 % ist, und wässrige Lösungen von Ammoniumnitrat, bei denen
die Konzentration von Ammoniumnitrat gewichtsmäßig > 90 % ist.
10. Reine Ammoniumnitrat-Düngemittel, die den Bedingungen der Richtlinie
80/876/EWG entsprechen, und Volldünger, bei dem der von Ammoniumnitrat abge-
leitete Stickstoffgehalt gewichtsmäßig > 28 % ist (Volldünger enthält Ammonium-
nitrat mit Phosphat und/oder Pottasche).
11. Die Konzentrationsangabe bezieht sich auf das Vorhandensein des Stoffes im bestim-
mungsgemäßen Betrieb.
12. Die Berechnung der Mengen von Polychlordibenzofuranen und Polychlordibenzodio-
xinen erfolgt aufgrund der nachstehend aufgeführten Äquivalenzfaktoren:

Internationale Toxizitätsäquivalenzfaktoren (ITEF) nach NATO/CCMS			
Polychlordibenzodioxine		Polychlordibenzofurane	
2,3,7,8-TCDD	1	2,3,7,8-TCDF	0,1
1,2,3,7,8-PeDD	0,5	2,3,4,7,8-PeCDF	0,5
		1,2,3,7,8-PeCDF	0,05
1,2,3,4,7,8-HxCDD	0,1	1,2,3,4,7,8-HxCDF	0,1
1,2,3,6,7,8-HxCDD		1,2,3,7,8,9-HxCDF	
1,2,3,7,8,9-HxCDD		1,2,3,6,7,8-HxCDF	
		2,3,4,6,7,8-HxCDF	
1,2,3,4,6,7,8-HpCDD	0,01	1,2,3,4,6,7,8-HpCDF	0,01
		1,2,3,4,7,8,9-HpCDF	
OCDD	0,001	OCDF	0,001

(T = tetra, Pe = penta, Hx = hexa, Hp = hepta, O = octa)

Anhang II

Mindestangaben im Sicherheitsbericht

I. Informationen über das Managementsystem und die Betriebsorganisation im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen

Diese Informationen müssen den in Anhang III aufgeführten Grundsätzen entsprechen.

II. Umfeld des Betriebsbereichs

1. Beschreibung des Standorts und seines Umfelds einschließlich der geographischen Lage, der meteorologischen, geologischen und hydrographischen Daten sowie gegebenenfalls der Vorgeschichte des Standorts.
2. Verzeichnis der Anlagen und Tätigkeiten innerhalb des Betriebsbereichs, bei denen die Gefahr eines Störfalls bestehen kann.
3. Beschreibung der Bereiche, die von einem Störfall betroffen werden könnten.

III. Beschreibung der Anlage

1. Beschreibung der wichtigsten Tätigkeiten und Produkte der sicherheitsrelevanten Teile des Betriebsbereichs, der Gefahrenquellen, die zu Störfällen führen könnten, sowie der Bedingungen, unter denen der jeweilige Störfall eintreten könnte, und Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen zur Verhinderung von Störfällen.
2. Beschreibung der Verfahren, insbesondere der Verfahrensabläufe, unter Verwendung von Fließbildern.
3. Beschreibung der gefährlichen Stoffe:
 - a) Verzeichnis der gefährlichen Stoffe, das folgendes umfasst:
 - Angaben zur Feststellung der gefährlichen Stoffe: Angabe ihrer chemischen Bezeichnung, CAS-Nummer, Bezeichnung nach der IUPAC-Nomenklatur,
 - Höchstmenge der vorhandenen gefährlichen Stoffe oder der gefährlichen Stoffe, die vorhanden sein können;
 - b) physikalische, chemische und toxikologische Merkmale sowie Angabe der sich auf Mensch oder Umwelt unmittelbar oder später auswirkenden Gefahren;
 - c) physikalisches und chemisches Verhalten unter normalen Einsatzbedingungen oder bei vorhersehbaren Störungen.

IV. Ermittlung und Analyse der Risiken von Störfällen und Mittel zur Verhinderung solcher Störfälle

1. Eingehende Beschreibung der Szenarien möglicher Störfälle nebst ihrer Wahrscheinlichkeit und den Bedingungen für ihr Eintreten, einschließlich einer Zusammenfassung der Vorfälle, die für das Eintreten jedes dieser Szenarien ausschlaggebend sein könnten, unabhängig davon, ob die Ursachen hierfür innerhalb oder außerhalb der Anlage liegen.
2. Abschätzung des Ausmaßes und der Schwere der Folgen der ermittelten Störfälle.
3. Beschreibung der technischen Parameter sowie Ausrüstungen zur Sicherung der Anlagen.

V. Schutz- und Notfallmaßnahmen zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen

1. Beschreibung der Einrichtungen, die in der Anlage zur Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen vorhanden sind.

2. Alarmplan und Organisation der Notfallmaßnahmen.
3. Beschreibung der Mittel, die innerhalb oder außerhalb des Betriebsbereichs für den Notfall zur Verfügung stehen.
4. Zur Erarbeitung der internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne nach § 11 erforderliche Zusammenfassung der unter den Nummern 1 bis 3 gemachten Sachangaben.

Anhang III

Grundsätze für das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem

1. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist schriftlich auszufertigen; es umfasst die Gesamtziele und allgemeinen Grundsätze des Vorgehens des Betreibers zur Begrenzung der Gefahren von Störfällen.
2. In das Sicherheitsmanagementsystem ist derjenige Teil des allgemeinen Überwachungssystems einzugliedern, zu dem Organisationsstruktur, Verantwortungsbereiche, Handlungsweisen, Verfahren, Prozesse und Mittel gehören, also die für die Festlegung und Anwendung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen relevanten Punkte.
3. Folgende Punkte werden durch das Sicherheitsmanagementsystem geregelt:
 - a) Organisation und Personal
Aufgaben und Verantwortungsbereiche des in die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen einbezogenen Personals auf allen Organisationsebenen. Ermittlung des entsprechenden Ausbildungs- und Schulungsbedarfs sowie Durchführung der erforderlichen Ausbildungs- und Schulungsmaßnahmen. Einbeziehung der Beschäftigten sowie gegebenenfalls von Subunternehmen.
 - b) Ermittlung und Bewertung der Gefahren von Störfällen
Festlegung und Anwendung von Verfahren zur systematischen Ermittlung der Gefahren von Störfällen bei bestimmungsgemäßem und nicht bestimmungsgemäßem Betrieb sowie Abschätzung der Wahrscheinlichkeit und der Schwere solcher Störfälle.
 - c) Überwachung des Betriebs
Festlegung und Anwendung von Verfahren und Anweisungen für den sicheren Betrieb, einschließlich der Wartung der Anlagen, für Verfahren, Einrichtung und zeitlich begrenzte Unterbrechungen.

- d) Sichere Durchführung von Änderungen
Festlegung und Anwendung von Verfahren zur Planung von Änderungen bestehender Anlagen oder Verfahren oder zur Auslegung einer neuen Anlage oder eines neuen Verfahrens.
- e) Planung für Notfälle
Festlegung und Anwendung von Verfahren zur Ermittlung vorhersehbarer Notfälle aufgrund einer systematischen Analyse und zur Erstellung, Erprobung und Überprüfung der Alarm- und Gefahrenabwehrpläne, um in Notfällen angemessen reagieren zu können.
- f) Überwachung der Leistungsfähigkeit des Sicherheitsmanagementsystems
Festlegung und Anwendung von Verfahren zur ständigen Bewertung der Erreichung der Ziele, die der Betreiber im Rahmen des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen und des Sicherheitsmanagementsystems festgelegt hat, sowie Einrichtung von Mechanismen zur Untersuchung und Korrektur bei Nichterreichung dieser Ziele. Die Verfahren umfassen das System für die Meldung von Störfällen und Beinahestörfällen, insbesondere bei Versagen von Schutzmaßnahmen, die entsprechenden Untersuchungen und die Folgemaßnahmen, wobei einschlägige Erfahrungen zugrunde zu legen sind.
- g) Systematische Überprüfung und Bewertung
Festlegung und Anwendung von Verfahren zur regelmäßigen systematischen Bewertung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen und der Wirksamkeit und Angemessenheit des Sicherheitsmanagementsystems. Von der Leitung des Betriebsbereichs entsprechend dokumentierte Überprüfung der Leistungsfähigkeit des bestehenden Konzepts und des Sicherheitsmanagementsystems sowie seine Aktualisierung.

Anhang IV

Informationen in den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen

1. Namen oder betriebliche Stellung der Personen, die zur Einleitung von Sofortmaßnahmen ermächtigt sind, sowie der Person, die für die Durchführung und Koordinierung der Abhilfemaßnahmen auf dem Gelände des Betriebsbereichs verantwortlich ist.
2. Name oder betriebliche Stellung der Person, die für die Verbindung zu der für die externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zuständigen Behörde verantwortlich ist.
3. Für vorhersehbare Umstände oder Vorfälle, die für das Auslösen eines Störfalls ausschlaggebend sein können, in jedem Einzelfall eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Kontrolle dieser Umstände bzw. dieser Vorfälle sowie zur Begrenzung der Auswirkungen zu treffen sind, sowie eine Beschreibung der zur Verfügung stehenden Sicherheitsausrüstungen und Einsatzmittel.
4. Vorkehrungen zur Begrenzung der Risiken für Personen auf dem Gelände des Betriebsbereichs, einschließlich Angaben über die Art der Alarmierung sowie das von den Personen bei Alarm erwartete Verhalten.
5. Vorkehrungen zur frühzeitigen Warnung der für die Einleitung der in den externen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen vorgesehenen Maßnahmen zuständigen Behörde, Art der Informationen, die bei der ersten Meldung mitzuteilen sind, sowie Vorkehrungen zur Übermittlung von detaillierteren Informationen, sobald diese verfügbar sind.
6. Vorkehrungen zur Ausbildung und Schulung des Personals in den Aufgaben, deren Wahrnehmung von ihm erwartet wird, sowie gegebenenfalls zur Koordinierung dieser Ausbildung und Schulung mit externen Notfall- und Rettungsdiensten.
7. Vorkehrungen zur Unterstützung von Abhilfemaßnahmen außerhalb des Geländes des Betriebsbereichs.

Anhang V

Information der Öffentlichkeit

1. Name des Betreibers und Anschrift des Betriebsbereichs.
2. Nennung des Beauftragten für die Unterrichtung der Öffentlichkeit durch Bezeichnung der Stellung dieser Person.
3. Bestätigung, dass der Betriebsbereich den Vorschriften dieser Verordnung unterliegt und dass die Anzeige nach § 7 Abs. 1 oder § 20 Abs. 1 bzw. der Sicherheitsbericht nach § 9 Abs. 1 der zuständigen Behörde vorgelegt wurde.
4. Verständlich abgefasste Erläuterung der Tätigkeit/der Tätigkeiten im Betriebsbereich.
5. Gebräuchliche Bezeichnungen oder – bei gefährlichen Stoffen im Sinne von Anhang I Nr. 1 bis 10 b – Gattungsbezeichnung oder allgemeine Einstufung der im Betriebsbereich vorhandenen Stoffe und Zubereitungen, von denen ein Störfall ausgehen könnte, nach ihrem Gefährlichkeitsmerkmal sowie Angabe ihrer wesentlichen Gefahreneigenschaften.
6. Allgemeine Unterrichtung über die Art der Gefahren von Störfällen, einschließlich ihrer möglichen Auswirkungen auf die Bevölkerung und die Umwelt.
7. Hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffene Bevölkerung gewarnt und im Fall eines Störfalls fortlaufend unterrichtet werden soll.
8. Hinreichende Auskünfte darüber, wie die betroffene Bevölkerung bei Eintreten eines Störfalls handeln und sich verhalten soll.
9. Bestätigung, dass der Betreiber verpflichtet ist, auf dem Gelände des Betriebsbereichs – auch in Zusammenarbeit mit den Notfall- und Rettungsdiensten – geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung von Störfällen und zur größtmöglichen Begrenzung der Auswirkungen von Störfällen zu treffen.
10. Verweis auf die externen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne zur Bekämpfung der Auswirkungen von Störfällen außerhalb des Betriebsgeländes mit der Aufforderung, allen Anordnungen von Notfall- oder Rettungsdiensten im Fall eines Störfalls Folge zu leisten.
11. Einzelheiten darüber, wo weitere Informationen eingeholt werden können.

Anhang VI

Meldungen

Teil 1: Kriterien

- I. Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die unter Nummer 1 fällt oder mindestens eine der in Nummern 2, 3, 4 und 5 beschriebenen Folgen hat, ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.
 1. Beteiligte Stoffe
Jede unfallbedingte Entzündung, Explosion oder Freisetzung eines gefährlichen Stoffe mit einer Menge von mindestens 5 % der in Spalte 5 des Anhangs I angegebenen Mengenschwelle.
 2. Schädigungen von Personen oder Haus- und Grundeigentum
Ein Unfall, bei dem ein gefährlicher Stoff die unmittelbare Ursache für eine der nachstehenden Unfallfolgen ist:
 - a) ein Todesfall,
 - b) sechs Verletzungsfälle innerhalb des Betriebsbereichs mit Krankenhausaufenthalt von mindestens 24 Stunden,
 - c) ein Verletzungsfall außerhalb des Betriebsbereichs mit Krankenhausaufenthalt von mindestens 24 Stunden,
 - d) Beschädigung und Unbenutzbarkeit einer oder mehrerer Wohnungen außerhalb des Betriebsbereichs,
 - e) Evakuierung oder Einschließung von Personen für eine Dauer von mehr als zwei Stunden mit einem Wert von mindestens 500 Personenstunden,
 - f) Unterbrechung der Versorgung mit Trinkwasser, Strom oder Gas oder der Telefonverbindung für eine Dauer von mehr als 2 Stunden mit einem Wert von mindestens 1000 Personenstunden.
 3. Unmittelbare Umweltschädigungen
 - a) Dauer- oder langfristige Schädigungen terrestrischer Lebensräume

- gesetzlich geschützter, für Umwelt oder Naturschutz wichtiger Lebensraum:
ab 0,5 ha,
- großräumiger Lebensraum, einschließlich landwirtschaftlich genutzter Flächen: ab 10 ha.
- b) Erhebliche oder langfristige Schädigungen von Lebensräumen in Oberflächengewässern oder von maritimen Lebensräumen ¹⁾
 - Fluss, Kanal, Bach: ab 10 km,
 - See oder Teich: ab 1 ha,
 - Delta: ab 2 ha,
 - Meer oder Küstengebiet: ab 2 ha.
- c) Erhebliche Schädigung des Grundwassers ¹⁾
 - ab 1 ha.

4. Sachschäden

- a) Sachschäden im Betriebsbereich: ab 2 Millionen EURO,
- b) Sachschäden außerhalb des Betriebsbereichs: ab 0,5 Millionen EURO

5. Grenzüberschreitende Schädigungen

Jeder unmittelbar durch einen gefährlichen Stoff verursachte Unfall mit Folgen, die über das Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland hinausgehen.

II. Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, die aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhütung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Folgen besonders bedeutsam ist, aber die den vorstehenden mengenbezogenen Kriterien nicht entspricht, ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

III. Eine Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs, bei der Stoffe nach Anhang I freigesetzt werden oder zur unerwünschten Reaktion kommen und hierdurch Schäden eintreten

¹⁾ Zur Bestimmung einer Schädigung kann ggf. auf die Richtlinie 75/440/EWG und 76/464/EWG und die im Hinblick auf ihre Anwendung auf bestimmte Stoffe erlassenen Richtlinien 76/160/EWG, 78/659/EWG oder 79/923/EWG oder den Wert der letalen Konzentration (LC50-Wert) für die repräsentativen Arten der geschädigten Umgebung Bezug genommen werden, wie in der Richtlinie 92/32/EWG für das Kriterium „umweltgefährlich“ definiert worden ist.

ten oder Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, ist der zuständigen Behörde mitzuteilen.

Teil 2: Inhalte

Mitteilung nach § 19 Abs. 2

1. Allgemeine Angaben

1.1 Einstufung des Ereignisses nach Anhang VI Teil 1

I.

II. ☐

III. ☐

☐ 1 ☐ 2a ☐ 3a ☐ 4a ☐ 5

☐ 2b ☐ 3b ☐ 4b

☐ 2c ☐ 3c

☐ 2d

☐ 2e

☐ 2f

1.2 Name und Anschrift des Betreibers:

1.3 Datum und Zeitpunkt (Beginn/Ende) des Ereignisses:

Tag

Monat

Jahr

Stunde

--	--	--	--

1.4 Ort des Ereignisses (PLZ, Anschrift, Bundesland):

1.5 Betriebsbereich (Art, Branche in Anlehnung an Bezeichnung der 4. BImSchV):

.....

Betriebsbereich unterliegt: ☐ Grundpflichten

☐ Erweiterte Pflichten

1.6 Gestörter Teil des Betriebsbereichs:

1.7 Status der schriftlichen Mitteilung nach § 19 Abs. 2:

- ☐ Erstmitteilung
- ☐ Ergänzung oder Berichtigung
- ☐ Abschließende Mitteilung

2. Art des Ereignisses und beteiligte Stoffe

2.1 Art des Ereignisses:

- | | | |
|-------|---|--|
| 2.1.1 | ☐ Explosion | a) Auslösende Stoffe
b) Freigesetzte Stoffe |
| 2.1.2 | ☐ Brand | a) In Brand geratene Stoffe
b) Entstandene Stoffe |
| 2.1.3 | ☐ Stofffreisetzung in die Atmosphäre | a) Freigesetzte Stoffe
b) Entstandene Stoffe |
| 2.1.4 | ☐ Stofffreisetzung in Gewässer | a) Freigesetzte Stoffe
b) Entstandene Stoffe |
| 2.1.5 | ☐ Stofffreisetzung in den Boden | a) Freigesetzte Stoffe
b) Entstandene Stoffe |

2.2 Beteiligte Stoffe²⁾

chem. Bezeichnung	(a) Ausgangsprodukt (b) Zwischenprodukt (c) Endprodukt (d) Nebenprodukt (e) Rückstand (f) entstandener Stoff	CAS-Nr.	Nr. des Stoffes oder der Stoff- kategorie nach Anhang I	Mengen- angabe in kg ³⁾
Stoff 1				
Stoff 2				
...				
...				
...				
...				
Stoff x				

3 Beschreibung der Umstände des Ereignisses

3.1 Betriebsbedingungen des gestörten Anlagenteils:

3.2 Auslösendes Ereignis und Ablauf des Störfalls:

3.3 Funktion des Sicherheitssystems, Einleitung von Sicherheitsmaßnahmen:

3.4 Umgebungs- und atmosphärische Bedingungen (Niederschläge, Windgeschwindigkeit, Stabilitätsklassen):

3.5 Hinweis auf ähnliche vorangegangene Ereignisse im Betriebsbereich:

²⁾ Soweit Angaben wegen gering erscheinender Stoffmengen nicht gemacht werden, bitte in den Ausführungen zu Nr. 3.2 erläutern.

³⁾ Soweit Berechnung nicht möglich, Schätzwert angeben.

4 Ursachenbeschreibung

4.1 Ursache des Ereignisses:

- ☐ Ursache bekannt
- ☐ Ursachenuntersuchung wird fortgeführt
- ☐ Ursache nach Abschluss der Untersuchung nicht aufklärbar

Beschreibung / Erläuterung:

4.2 Ursachenklassifizierung:

- ☐ betriebsbedingt
- ☐ menschlicher Fehler
- ☐ umgebungsbedingt
- ☐ Sonstiges

5. Art und Umfang des Schadens ⁴⁾

5.1 innerhalb des Betriebsbereichs

5.1.1 Personenschäden:

(Beschäftigte/Einsatzkräfte)

	Explosion	Brand	Freisetzung
Tote:	/	/	/
Verletzte:			
ambulante Behandlung	/	/	/
stationäre Behandlung	/	/	/
Personen mit Vergiftungen:			
ambulante Behandlung	/	/	/
stationäre Behandlung	/	/	/

⁴⁾ Beschreibung unter Berücksichtigung der Kriterien in Teil I des Anhangs

5.1.2 Sonstige Beeinträchtigung von Personen: ☐ ja ☐ nein

Art der Beeinträchtigung / Dauer:

Anzahl der Personen:

5.1.3 Sachschäden: ☐ ja ☐ nein

Art: Geschätzte Kosten:

5.1.4 Umweltschäden: ☐ ja ☐ nein

Art: Umfang:

Geschätzte Kosten:

5.1.5 ☐ Die Gefahr besteht nicht mehr.

☐ Die Gefahr besteht noch.

☐ Art der Gefahr:

5.2 außerhalb des Betriebsbereichs

5.2.1 Personenschäden:

(Beschäftigte/Einsatzkräfte/Bevölkerung)

	Explosion	Brand	Freisetzung
Tote:	/ /	/ /	/ /
Verletzte:			
ambulante Behandlung	/ /	/ /	/ /
stationäre Behandlung	/ /	/ /	/ /
Personen mit Vergiftungen:			
ambulante Behandlung	/ /	/ /	/ /
stationäre Behandlung	/ /	/ /	/ /

5.2.2 Sonstige Beeinträchtigung von Personen: ☐ ja ☐ nein

Art der Beeinträchtigung / Dauer:

Anzahl der Personen:

5.2.3 Sachschäden: ☐ ja ☐ nein

Art: Geschätzte Kosten:

5.2.4 Umweltschäden: ☐ ja ☐ nein

Art: Umfang:

Geschätzte Kosten:

5.2.5 Störung der öffentlichen Versorgung: ☐ ja ☐ nein

Art: Umfang / Dauer:

Geschätzte Kosten:

5.2.6 Grenzüberschreitende Schäden: ☐ ja ☐ nein

Art: Umfang:

Geschätzte Kosten:

5.2.7 Gefahr besteht noch: ☐ ja ☐ nein

Art: Umfang:

6. Notfallmaßnahmen

6.1 Während und nach dem Ereignis ergriffene Schutzmaßnahmen (innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs):

6.2 Maßnahmen zur Beseitigung von Sachschäden (innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs):

6.3 Maßnahmen zur Beseitigung von Umweltschäden (innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs):

6.4 Maßnahmen der externen Gefahrenabwehrkräfte

6.4.1 Schutzmaßnahmen:

6.4.2 Evakuierung:

6.4.3 Dekontamination:

6.4.4 Sanierung:

7. Folgerungen für die Verbesserung der Anlagensicherheit

7.1 Vorkehrungen zur Vermeidung ähnlicher Störfälle:

7.2 Vorkehrungen zur Begrenzung der Störfallauswirkungen (innerhalb und außerhalb des Betriebsbereichs):

8. Zeitplan für die Umsetzung der Maßnahmen:

Ort, Datum :

Unterschrift

Anhang VII

Teil 1: Stoffliste für Anlagen nach § 1 Abs. 3

Nr.	Mengenschwellen in kg				
	Gefährliche Stoffe, Einstufungen ¹⁾	CAS-Nr. ²⁾	Anlagen nach		Anlagen nach
			§ 1 Abs. 3 Nr. 1 a	§ 1 Abs. 3 Nr. 2	§ 1 Abs. 3 Nr. 1 b
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6
1	Explosionsfähige Staub-/Luftgemische ³⁾		4)	5)	4)
2	Hochentzündliche verflüssigte Gase (einschließlich Flüssiggas) und Erdgas		5.000	50.000	3.000
3	Ammoniak	7664-41-7	2.000	20.000	3.000

Anmerkungen zur Stoffliste

1. und 2. siehe Anmerkungen Nr. 1 und 2 zur Stoffliste in Anhang I
3. Aufwirbelungen feinteiliger, brennbarer Feststoffe mit Luft, für die nach VDI-RL 2263 Blatt 1 die Prüfung auf „Staubexplosionsfähigkeit“ positiv ausfällt.
4. Anstelle der Mengenschwelle in den Spalten 4 und 6 wird folgendes festgelegt:
Die Summe aller Teilvolumina einer Anlage, die der Zone 20 nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ExlexV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1932) zuzuordnen sind, ist größer als
 - a) 50 m³ oder
 - b) 100 m³, wenn die Anlage durch explosionsfeste Bauweise nach E 3.1 der Regeln für die Vermeidung der Gefahren durch explosionsfähige Atmosphäre mit Beispielsammlung – Explosionsschutz-Regeln – (EX-RL), Ausgabe Juni 1998, herausgegeben vom Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, gegen den maximalen Explosionsdruck geschützt ist.
Die Explosionsschutz-Regeln sind zu beziehen über Werbe-Druck Winter, Postfach 1320, 69201 Sandhausen.
5. Anstelle der Mengenschwelle in Spalte 5 wird folgendes festgelegt:
Die Summe aller Teilvolumina einer Anlage, die der Zone 20 nach der Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen (ExlexV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1932) zuzuordnen sind, ist größer als 100 m³.

Teil 2: Liste der Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 2

1. Anlagen zur teilweisen oder vollständigen Beseitigung von festen oder flüssigen Stoffen durch Verbrennen
2. Anlagen zur thermischen Zersetzung brennbarer fester oder flüssiger Stoffe unter Sauerstoffmangel (Pyrolyseanlagen)
3. Anlagen zur chemischen Aufbereitung cyanidhaltiger Konzentrate, Nitrite, Nitrate oder Säuren, soweit hierdurch eine Verwertung oder Entsorgung als Abfall ermöglicht werden soll; Nummer 4 bleibt unberührt.
4. Anlagen zur fabrikmäßigen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung
5. Anlagen zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralöl-, Altöl- oder Schmierstoffraffinerien, in petrochemischen Werken oder bei der Gewinnung von Paraffin
6. Anlagen zur Trockendestillation von Steinkohle oder Braunkohle
7. Anlagen zur Erzeugung von Generator- oder Wassergas aus festen Brennstoffen
8. Anlagen zur Vergasung oder Verflüssigung von Kohle
9. Anlagen zur Erzeugung von Stadt- oder Ferngas aus Kohlenwasserstoffen durch Spalten
10. Anlagen zur Herstellung, Bearbeitung, Verarbeitung, Wiedergewinnung oder Vernichtung von explosionsgefährlichen Stoffen im Sinne des Sprengstoffgesetzes, die zur Verwendung als Sprengstoffe, Zündstoffe, Treibstoffe, pyrotechnische Sätze oder zur Herstellung dieser Stoffe bestimmt sind; hierzu gehören auch die Anlagen zum Laden, Entladen oder Delaborieren von Munition oder sonstigen Sprengkörpern, ausgenommen Anlagen zur Herstellung von Zündhölzern.
11. Anlagen, in denen Pflanzenschutz- oder Schädlingsbekämpfungsmittel oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden.

Teil 3: Anlagen nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe b

Anlagen, die der Lagerung von Stoffen oder Zubereitungen im Sinne der Nummer 9 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) dienen, soweit sie weder Anlagenteile oder Nebeneinrichtungen einer Anlage nach Teil 2 sind, noch Verfahrensschritten innerhalb einer solchen Anlage dienen.

Artikel 2

Änderung der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte

Die Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte vom 30. Juli 1993 (BGBl. I S. 1433) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Betreiber genehmigungsbedürftiger Anlagen, die Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder eines diesem nach § 1 Abs. 2 insoweit gleichgestellten Betriebsbereichs nach der Störfall-Verordnung sind, haben einen betriebsangehörigen Störfallbeauftragten zu bestellen. Die zuständige Behörde kann auf Antrag des Betreibers gestatten, dass die Bestellung eines Störfallbeauftragten unterbleibt, wenn offensichtlich ausgeschlossen ist, dass von der betreffenden genehmigungsbedürftigen Anlage die Gefahr eines Störfalls ausgehen kann.“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Betreibern von Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 kann die zuständige Behörde auf Antrag die Bestellung eines oder mehrerer nicht betriebsangehöriger Störfallbeauftragter gestatten, wenn hierdurch eine sachgemäße Erfüllung der in § 58 b des Bundes-Immissionsschutzgesetzes bezeichneten Aufgaben nicht gefährdet wird.“

3. In § 7 Nr. 2 werden die Wörter „zuständigen obersten Landesbehörde“ durch die Wörter „nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über das Genehmigungsverfahren

Die Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 23. Februar 1999 (BGBl. I S. 186), wird wie folgt geändert:

1. § 4 b Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Bei Anlagen, für die ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht nach § 18 Abs. 1 der Störfall-Verordnung anzufertigen ist, muss dieser dem Antrag beigelegt werden. Soweit eine genehmigungsbedürftige Anlage Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs ist, für die ein Sicherheitsbericht nach § 9 der Störfall-Verordnung anzufertigen ist, müssen die Teile des Sicherheitsberichts, die den Abschnitten II Nr. 1 und 3, III, IV und V Nr. 1 bis 3 des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen, dem Antrag beigelegt werden, soweit sie sich auf die genehmigungsbedürftige Anlage beziehen oder für sie von Bedeutung sind. In einem Genehmigungsverfahren nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes gilt dies nur, soweit durch die beantragte Änderung sicherheitsrelevante Anlagenteile betroffen sind. In diesem Fall kann die Behörde zulassen, dass sich der anlagenbezogene Sicherheitsbericht oder die vorzulegenden Teile des Sicherheitsberichts nur auf diese Anlagenteile beschränken, wenn er oder sie trotz dieser Beschränkung aus sich heraus verständlich und prüffähig erstellt werden können. Satz 1 gilt nicht, soweit die Genehmigungsbehörde dem Antragsteller schriftlich zusagt, dass er mit Genehmigungserteilung gemäß § 18 Abs. 2 der Störfall-Verordnung von den Pflichten nach § 18 Abs. 1 Satz 1 oder 3 der Verordnung ganz oder teilweise befreit wird.“

2. In § 13 Abs. 1 wird Satz 3 durch folgenden Satz ersetzt:

„Soweit dem Antrag nach § 4 b Abs. 2 ein anlagenbezogener Sicherheitsbericht nach § 18 Abs. 1 der Störfall-Verordnung oder diejenigen Teile des Sicherheitsberichts nach § 9 der Störfall-Verordnung beizufügen sind, die den Abschnitten II Nr. 1 und 3, III, IV und V Nr. 1 bis 3 des Anhangs II der Störfall-Verordnung entsprechen, ist die Einholung von

Sachverständigengutachten zur Beurteilung der Angaben in diesen Unterlagen in der Regel notwendig.“

Artikel 4

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Zugleich tritt die Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 723), außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den _____

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit

Begründung

A. Allgemeines

Mit der Verordnung soll die Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (ABl. EG 1997 Nr. L 10, S. 13 - „Seveso-II-Richtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt werden.

Die Richtlinie „bezweckt die Verhütung schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen und die Begrenzung der Unfallfolgen für Mensch und Umwelt“ (Artikel 1 der Richtlinie).

Ihre Regelungen sind überwiegend dem Störfallrecht zuzurechnen. Dieses ist in Deutschland im wesentlichen in der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1991 (BGBl. I S. 1891), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 723), - im folgenden: Störfall-Verordnung 1991 - geregelt.

Die Richtlinie soll deshalb vorrangig durch eine die Störfall-Verordnung 1991 ablösende Verordnung umgesetzt werden, die im wesentlichen auf das Bundes-Immissionsschutzgesetz gestützt werden soll.

Zwischen dem deutschen Störfallrecht und der Seveso-II-Richtlinie bestehen strukturelle Unterschiede. Mit dem Fünften Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 19. Oktober 1998 (BGBl. I S. 3178) sind die auf bundesgesetzlicher Ebene erforderlichen rechtstechnischen Voraussetzungen für eine inhaltliche Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie auf Verordnungsebene geschaffen worden, indem vor allem der Begriff „Betriebsbereich“ in § 3 eingefügt worden ist. Er enthält alle die Anwendbarkeit der Seveso-II-Richtlinie begründenden Tatbestandsmerkmale und ermöglicht so eine Umsetzung der Richtlinie im Rahmen des Immissionsschutzrechts unter Vernachlässigung der für die Richtlinie irrelevanten Unterscheidung zwischen genehmigungsbedürftigen und nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen.

Durch die vorliegende Verordnung soll geltendes deutsches Störfallrecht nicht über das zur Umsetzung der Richtlinie erforderliche Maß hinaus verschärft, aber auch - soweit dies die Kompatibilität mit der Richtlinie zulässt - nicht abgeschwächt werden. Die vorliegende Verordnung enthält deshalb neben dem die Richtlinie umsetzenden Teil diejenigen Vorschriften der Störfall-Verordnung 1991, die bis zur Neubestimmung der Schnittstelle zwischen Anlagengenehmigungs- und Störfallrecht im Rahmen der Umsetzung der IVU-Richtlinie weiter dem Störfallrecht zugeordnet bleiben sollen, in einem gesonderten Teil.

Die Aufrechterhaltung des störfallrechtlichen Status quo für der Störfall-Verordnung 1991 unterliegende Anlagen, die von der Seveso-II-Richtlinie nicht erfasst werden, ist EG-rechtlich zulässig. Die Richtlinie ist auf Artikel 130s EG-Vertrag gestützt. Nach Artikel 130t EG-Vertrag hindern Schutzmaßnahmen, die aufgrund des Artikels 130s getroffen werden, die einzelnen Mitgliedstaaten nicht daran, verstärkte Schutzmaßnahmen, die mit dem Vertrag vereinbar sind, beizubehalten oder zu ergreifen.

Durch die Verordnung wird der Bund nicht mit Kosten belastet. Im kommunalen Bereich sind aus Sicht des Deutschen Städtetages lediglich Schwimmbäder, Schlachthöfe und Eisstadion von der vorliegenden Verordnung betroffen. Der Deutsche Städtetag erwartet für Betriebsbereiche, die erstmals unter die neugefasste Störfall-Verordnung fallen, einen Verwaltungsaufwand, der dem für Anlagen nach der Störfall-Verordnung 1991 vergleichbar ist. Dabei geht der Deutsche Städtetag davon aus, dass die Zahl neuer Betriebsbereiche in den meisten seiner Mitgliedstädte gering sein wird. Eine Quantifizierung der Kosten ist dem Deutschen Städtetag nicht möglich.

Im Verwaltungsvollzug müssen die zuständigen Länderbehörden nach der neuen Verordnung im Rahmen ihrer Überwachungspflicht sowohl für genehmigungsbedürftige als auch nicht genehmigungsbedürftige Anlagen bestimmte planmäßige und systematische Prüfungen der technischen, organisatorischen und managementspezifischen Sicherheitssysteme durchführen. Hierfür ist ein gewisser zusätzlicher Vollzugaufwand, insbesondere bei der Überwachung nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen, zu erwarten. Dieser Vollzugaufwand wird jedoch auf bestimmte Einzelfälle beschränkt bleiben und fällt

neben dem bereits bestehenden Vollzugaufwand nicht ins Gewicht, so dass sich voraussichtlich keine spürbaren Kostenfolgen ergeben werden.

Ein einmaliger, jedoch zur Zeit nicht quantifizierbarer Vollzugaufwand könnte sich aus der Prüfung der für bestehende Betriebsbereiche neu vorzulegenden Sicherheitsberichte sowie der Konzepte zur Verhinderung von Störfällen ergeben. Es ist allerdings zu erwarten, dass sich der Aufwand speziell bei der Prüfung der Sicherheitsberichte in Grenzen hält, da die Betreiber den Sicherheitsbericht in der Regel aus den Behörden bereits vorgelegten Sicherheitsanalysen zusammenstellen und nur um Ausführungen zum Sicherheitsmanagementsystem ergänzen werden. Ansonsten ist der Vollzugaufwand einzelfallabhängig und liegt im Ermessen der zuständigen Behörden. Er ist deshalb zur Zeit nicht quantifizierbar.

Bei der Wirtschaft werden durch die Umsetzung der Seveso-II-Richtlinie vor allem größere Unternehmen betroffen sein. Für die Betreiber der von der novellierten Störfallverordnung erfassten Anlagen außerhalb der Betriebsbereiche der Seveso-II-Richtlinie werden sich keine zusätzlichen Anforderungen und Kosten ergeben.

Für die Betreiber der unter den Anwendungsbereich der Seveso-II-Richtlinie fallenden bisherigen Störfallanlagen, darunter unter Umständen auch einzelne aus dem Bereich der mittelständischen Wirtschaft, entstehen aufgrund der Seveso-II-Richtlinie einmalige Kosten für Dokumentationsaufwand, z.B. für das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und für den Sicherheitsbericht. Weiterhin entstehen Kosten aufgrund des von den zuständigen Behörden einzurichtenden Überwachungsprogramms und der damit verbundenen Vor-Ort-Inspektionen.

Der hauptbetroffene Verband der chemischen Industrie e.V. (VCI) erwartet einen einmaligen Dokumentationsaufwand in der Größenordnung von 300 Millionen DM. Dieser Aufwand verteilt sich auf den Zeitraum bis zum Ablauf der Übergangsfrist für die Vorlage des Sicherheitsberichts, d.h. bis Anfang des Jahres 2002. Je nach Umfang des von den zuständigen Behörden einzurichtenden Überwachungsprogramms rechnet der VCI mit bis zu weiteren 315 Millionen DM einmaligen Kosten sowie mit ca. 20 Millionen

DM jährlichen Folgekosten für Inspektionen im Dreijahreszyklus bei seinen Mitgliedsfirmen.

Demgegenüber sind auch Entlastungen zu erwarten, weil z.B. künftig für die einzelnen Anlagen eines Betriebsbereichs keine anlagenbezogenen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne mehr erstellt werden müssen, sondern nur noch ein Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den gesamten Betriebsbereich verlangt wird. Auch brauchen die Betreiber Sicherheitsberichte in der Regel nicht völlig neu zu erstellen, sondern können die vorliegenden Sicherheitsanalysen oder andere gleichwertige Berichte zu einem Sicherheitsbericht zusammenfassen.

Weitere Einsparungspotentiale ergeben sich im Rahmen der einzurichtenden Überwachungsprogramme. Stimmen z.B. Immissions- und Arbeitsschutzbehörden ihre Überwachungstätigkeit terminlich und inhaltlich aufeinander ab, können sich für den Betreiber sogar Kostenreduzierungen im Vergleich zur gegenwärtigen Überwachungspraxis ergeben.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau sind von der Verordnung nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält die neugestaltete Störfall-Verordnung. Diese Fassung ist in vier Teile untergliedert und enthält sieben Anhänge. Der Zweite Teil der Verordnung enthält ausschließlich Vorschriften, die sich auf Betriebsbereiche beziehen. Die Vorschriften des Dritten Teils gelten ausschließlich für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG, die nicht Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind. Der Erste und Vierte Teil der Verordnung gelten gleichermaßen für Betriebsbereiche und für genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem BImSchG, die nicht Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind.

1. Zu § 1 (Anwendungsbereich)

Absatz 1 definiert den Anwendungsbereich der Verordnung für Betriebsbereiche unter Bezug auf die in den Spalten 4 und 5 des Anhangs I angegebenen Mengenschwellen. Diese Mengenschwellen sind identisch mit den entsprechenden Mengenschwellen der Spalten 2 und 3 des Anhangs I der Seveso-II-Richtlinie.

Absatz 2 überträgt die Regelung des § 1 Abs. 3 der Störfall-Verordnung 1991 sinngemäß auf Betriebsbereiche. Damit können dem Betreiber eines Betriebsbereichs, der den Grundpflichten der vorliegenden Verordnung unterliegt, im Einzelfall auch erweiterte Pflichten ganz oder teilweise auferlegt werden. Dies wäre z.B. denkbar, wenn sich in dem betreffenden Betriebsbereich eine Anlage befände, die ihrerseits nach der Störfall-Verordnung 1991 erweiterten Pflichten unterläge. Der Betreiber einer solchen Anlage wäre damit nicht besser gestellt als der Betreiber einer vergleichbaren Anlage nach der Störfall-Verordnung 1991.

Absatz 3 Nr. 1 definiert den Anwendungsbereich des § 17 der Verordnung für diejenigen Anlagen der geltenden Störfall-Verordnung, die nicht Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind, unter Bezug auf die in den Spalten 4 bzw. 6 des Anhangs VII Teil I angegebenen Mengenschwellen. Die Mengenschwellen in Spalte 4 des Anhangs VII Teil I der vorliegenden Verordnung entsprechen den Mengenschwellen, die sich durch Anwendung der Vorschriften der Nr. 3.3.2 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Störfall-Verordnung (1. StörfallVwV) vom 20. September 1993 (GMBL. S. 582) auf die Mengenschwellen der Spalte 1 des Anhangs II der Störfall-Verordnung 1991 ergeben. Die Mengenschwellen in Spalte 6 des Anhangs VII Teil I der vorliegenden Verordnung entsprechen den Mengenschwellen, ab denen Anlagen zur Lagerung von Stoffen und Zubereitungen nach Anhang III der Störfall-Verordnung 1991 entsprechend Spalte 2 der Nr. 9 des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftig sind. Die Mengenschwellen in den Spalten 4 und 6 des Anhangs VII Teil I der vorliegenden Verordnung stellen somit

diejenigen Mengenschwellen dar, ab denen nach der 1. StörfallVwV der Eintritt eines Störfalls in den betreffenden Anlagen nicht offensichtlich ausgeschlossen ist.

Absatz 3 Nr. 2 definiert den Anwendungsbereich des § 18 für diejenigen Anlagen der Störfall-Verordnung 1991, die nicht Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind, unter Bezug auf die in der Spalte 5 des Anhangs VII Teil I angegebenen Mengenschwellen. Die Mengenschwellen in Spalte 5 des Anhangs VII Teil I der vorliegenden Verordnung entsprechen den Mengenschwellen in Spalte 1 des Anhangs II der Störfall-Verordnung 1991.

Absatz 4 übernimmt die Regelung des § 1 Abs. 3 der Störfall-Verordnung 1991.

Absatz 5 dient in Übereinstimmung mit § 3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Klarstellung des Anwendungsbereichs.

2. Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

Unter Nummer 1 wird die Definition des Begriffs „gefährliche Stoffe“ aus Art. 3 Nr. 4 der Seveso-II-Richtlinie übernommen. Die Verwendung des Begriffs „Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs“ statt des in der Richtlinie verwendeten Begriffs „Unfall“ dient der Vereinheitlichung der Terminologie.

In Nummer 2 ist der im Hinblick auf den Anwendungsbereich der Verordnung wichtige Begriff „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ entsprechend Art. 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Seveso-II-Richtlinie definiert. Durch Übernahme der Definition aus der Seveso-II-Richtlinie ergibt sich bezüglich des Anwendungsbereichs der vorliegenden Verordnung eine gewisse Einschränkung gegenüber dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung 1991.

Die Störfall-Verordnung 1991 erfasst auch Anlagen, in denen bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs aus Stoffen, die nicht in den Stoffanhängen

aufgeführt sind, Stoffe dieser Anhänge entstehen. Die vorliegende Verordnung erfasst dagegen entsprechende Anlagen nur, wenn die betreffenden Stoffe bei einem außer Kontrolle geratenen industriellen chemischen Verfahren anfallen könnten. In der Begründung zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist zu dem Begriff „industrielles chemisches Verfahren“ ausgeführt worden, dass es dabei nicht darauf ankomme, ob ein solches Verfahren im konkreten Fall im industriellen Bereich eingesetzt werde, sondern darauf, ob es zur Herstellung industrieller Produkte geeignet sei. Die in der Seveso-II-Richtlinie vorgenommene Einschränkung des Begriffs „Vorhandensein gefährlicher Stoffe“ entspricht dem Wunsch der Mitgliedstaaten, nicht jedes Ereignis, bei dem aus nicht gefährlichen Stoffen im Sinne der Richtlinie gefährliche Stoffe gebildet werden können, als Störfall zu werten.

Unter Nummer 3 wird für den Begriff „Störfall“ die Definition des Begriffs „schwerer Unfall“ aus Art. 3 Nr. 5 der Seveso-II-Richtlinie übernommen. Der Begriff „Störfall“ wurde bereits bei der Umsetzung der Seveso-I-Richtlinie in der Störfall-Verordnung 1991 als Äquivalent für den Begriff „schwerer Unfall“ verwendet. Aus Gründen der Klarstellung wird der unpräzise Begriff „unkontrollierte Vorgänge“ aus der Seveso-II-Richtlinie durch den Begriff „Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs“ aus der Störfall-Verordnung 1991 ersetzt. Mit der Ergänzung der Tatbestandsmerkmale um „Sachschäden nach Anhang VI Teil 1 Ziffer I Nr. 4“ der vorliegenden Verordnung wird dem Anhang VI Nr. I.4 der Seveso-II-Richtlinie Rechnung getragen.

Unter den Nummern 4 und 5 werden die Definitionen der Begriffe „ernste Gefahr“ und „Stand der Sicherheitstechnik“ aus § 2 Abs. 2 und 3 der Störfall-Verordnung 1991 übernommen.

Der Begriff „Betrieb“ in Art. 3 Nr. 1 der Seveso-II-Richtlinie ist bereits als „Betriebsbereich“ in § 3 Abs. 5a BImSchG definiert. Die Definition des Begriffs „Anlage“ in § 3 Abs. 5 BImSchG umfasst in ihrer Breite den gleichnamigen Begriff in Art. 3 Nr. 2 der Seveso-II-Richtlinie. Der „Betreiber“ als Adres-

sat von Pflichten im Rahmen des BImSchG entspricht dem „Betreiber“ im Sinne des Art. 3 Nr. 3 der Seveso-II-Richtlinie. Die Definition des Begriffs „Lagerung“ in Art. 3 Nr. 8 der Seveso-II-Richtlinie wurde bereits in die Definition des Begriffs „Betriebsbereich“ in § 3 Abs. 5a BImSchG einbezogen.

3. Zu § 3 (Allgemeine Betreiberpflichten)

§ 3 sowie die §§ 4 bis 6 der vorliegenden Verordnung dienen der Umsetzung und Konkretisierung des Art. 5 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie. Da die dem Art. 5 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie inhaltlich gleiche Vorschrift des Art. 3 der Seveso-I-Richtlinie durch die §§ 3 bis 6 der Störfall-Verordnung 1991 umgesetzt und konkretisiert worden ist, werden die entsprechenden Bestimmungen der Störfall-Verordnung 1991 in die vorliegende Verordnung übernommen und angepasst. § 3 der vorliegenden Verordnung entspricht inhaltlich § 3 der Störfall-Verordnung 1991.

4. Zu § 4 (Anforderungen zur Verhinderung von Störfällen)

§ 4 entspricht bis auf Nummer 2 Buchstabe b inhaltlich § 4 Nr. 2 bis 5 der Störfall-Verordnung 1991. Die Vorschrift unter Nummer 1 Buchstabe b wird ergänzend eingefügt, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass sich in einem Betriebsbereich mehrere Anlagen befinden können. Die Vorschrift des § 4 Nr. 1 der Störfall-Verordnung 1991 wird nicht übernommen, da sie zu wenig konkret ist.

5. Zu § 5 (Anforderungen zur Begrenzung von Störfallauswirkungen)

§ 5 entspricht inhaltlich den in § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 3 der Störfall-Verordnung 1991 aufgeführten Grundpflichten.

6. Zu § 6 (Ergänzende Anforderungen)

Absatz 1 entspricht inhaltlich den in § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 der Störfall-Verordnung 1991 aufgeführten Grundpflichten. In Angleichung an § 19 Abs. 3 Nr. 3 des Chemikaliengesetzes, der die Einhaltung des Standes der Technik bei Arbeitsverfahren verlangt, sollen auch Wartungs- und Reparaturarbeiten im Regelungsbereich der vorliegenden Verordnung nach dem Stand der Technik durchgeführt werden.

Absatz 2 entspricht inhaltlich der Grundpflicht nach § 6 Abs. 3 der Störfall-Verordnung 1991.

Absatz 3 setzt Art. 8 Abs. 2 der Seveso-II-Richtlinie um, der Pflichten festlegt, die die Betreiber sogenannter „Domino“-Betriebsbereiche erfüllen müssen.

Absatz 4 formuliert die nach Art. 18 Abs. 3 der Richtlinie gegebene Möglichkeit der zuständigen Behörde, vom Betreiber zusätzliche Informationen zu verlangen, als Betreiberpflicht.

7. Zu § 7 (Anzeige)

§ 7 setzt die Mitteilungspflicht nach Artikel 6 der Seveso-II-Richtlinie um. Im Sinne des deutschen Verwaltungsrechts handelt es sich bei der „Mitteilung“ um ein Anzeigeverfahren.

Mit dem Absatz 1 werden der erste Anstrich des Art. 6 Abs. 1 sowie Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie umgesetzt. Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten hinsichtlich neuer Betriebsbereiche die Wahl, ob die vorgeschriebene Anzeige vor Errichtung oder vor Inbetriebnahme erfolgen muss. Da die Angaben nach Absatz 1 für die Beurteilung der Sicherheit erforderlich sind, wird vorgeschrieben, dass der Betreiber die Anzeige vor Errichtung des Betriebsbereichs vorzunehmen hat. Der in der Richtlinie verwendete unbestimmte Begriff „innerhalb ei-

ner angemessenen Frist“ wird dahingehend konkretisiert, dass die Anzeige „mindestens einen Monat vor Beginn der Errichtung erfolgen muss.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Art. 6 Abs. 4 in Verbindung mit Artikel 10 der Richtlinie.

Absatz 3 macht von der Ausnahmemöglichkeit des Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie dahingehend Gebrauch, dass eine Anzeige nach Absatz 1 nicht erforderlich ist, wenn der Betreiber die entsprechenden Angaben der zuständigen Behörde nach Absatz 1 bereits im Rahmen eines anderen Genehmigungs- oder Anzeigeverfahrens vorgelegt hat. Eine Befreiung von der Anzeigepflicht nach Absatz 1 ist nicht vorgesehen, wenn der Betreiber die entsprechenden Angaben einer anderen als der nach Absatz 1 zuständigen Behörde vorgelegt hat, weil die Beschaffung dieser Daten durch die zuständige Behörde dann zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen würde.

Die Übergangsvorschrift des zweiten Anstrichs des Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie ist in § 20 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

8. Zu § 8 (Konzept zur Verhinderung von Störfällen)

Die Absätze 1 und 2 setzen Artikel 7, Absatz 3 setzt Artikel 10 der Seveso-II-Richtlinie um. Das Konzept zur Verhinderung von Störfällen stellt ein wesentliches neues Element des EG-Störfallrechts dar. Es soll durch geeignete Mittel, Organisation und Managementsysteme ein hohes Schutzniveau für Mensch und Umwelt sicherstellen.

Da die Richtlinie selbst keine Fristen für die Ausarbeitung des Konzeptes nennt, wird in Absatz 1 festgelegt, dass das Konzept bei neuen Betriebsbereichen vor deren Inbetriebnahme ausgearbeitet werden muss. Für bestehende Betriebsbereiche wird die Ausarbeitung des Konzeptes in der Übergangsvorschrift des § 20 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung geregelt.

9. Zu § 9 (Sicherheitsbericht)

Mit den Absätzen 1 bis 3 werden Art. 9 Abs. 1 und 2 sowie mit Absatz 4 der erste und vierte Anstrich des Art. 9 Abs. 3 der Seveso-II-Richtlinie umgesetzt.

Die Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten hinsichtlich neuer Betriebsbereiche die Wahl, ob der Sicherheitsbericht vor Errichtung oder vor Inbetriebnahme vorgelegt werden muss. Da die Richtlinie für Betriebsbereiche ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren nicht vorsieht, erscheint es ausreichend, wenn der Sicherheitsbericht innerhalb einer angemessenen Frist vor Inbetriebnahme des Betriebsbereichs vorgelegt wird. Angesichts der zu erwartenden erheblichen Unterschiede in Größe und Komplexität von Betriebsbereichen ist es nicht möglich, die „Angemessenheit“ einer solchen Frist näher zu konkretisieren. Diese hängt vielmehr vom jeweiligen Einzelfall ab.

Sofern ein neuer Betriebsbereich eine oder mehrere genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV enthält, müssen abweichend vom vorgenannten Verfahren diejenigen Teile des Sicherheitsberichts, die sich auf diese Anlagen beziehen, als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen nach § 4b Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) vor Errichtung der betreffenden Anlagen vorgelegt werden. § 9 Abs. 4 der vorliegenden Verordnung enthält insofern eine Unbeschadetheitsklausel hinsichtlich des Genehmigungsverfahrens, stellt aber auch klar, dass der Sicherheitsbericht grundsätzlich keine immissionsschutzrechtliche Genehmigungsvoraussetzung ist.

Welche Teile des Sicherheitsberichts als Bestandteil der Genehmigungsunterlagen für Anlagen nach der 4. BImSchV im einzelnen vorzulegen sind, wird durch eine Änderung des § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV in Artikel 3 Nr. 1 der vorliegenden Verordnung festgelegt.

Für bestehende Betriebsbereiche wird die Vorlage des Sicherheitsberichts in der Übergangsvorschrift des § 20 Abs. 3 der vorliegenden Verordnung geregelt.

Absatz 5 setzt Art. 9 Abs. 5 und Artikel 10 der Seveso-II-Richtlinie um. Er gibt die Fälle an, in denen der Sicherheitsbericht überprüft und aktualisiert werden muss. Entsprechend dem zweiten Anstrich des Art. 9 Abs. 5 der Richtlinie stellt § 9 Abs. 5 Nr. 3 der vorliegenden Verordnung u.a. auf neue Tatbestände und neue sicherheitstechnische Erkenntnisse ab. Solche Erkenntnisse können sich nicht nur aus der Analyse von Störfällen, sondern auch aus der Analyse weniger schwerwiegender Ereignisse, sogenannter „Beinahe-Störfälle“, ergeben, wenn letztere aus technischer Sicht im Hinblick auf die Verhinderung von Störfällen und die Begrenzung ihrer Auswirkungen besonders bedeutsam sind.

Absatz 6 setzt Art. 9 Abs. 6 Buchstabe a der Seveso-II-Richtlinie um. Erste Kriterien nach Art. 9 Abs. 6 Buchstabe b der Richtlinie sind als Entscheidung der Kommission vom 26. Juni 1998 im Amtsblatt der EG (ABl. EG Nr. L 192 vom 8.7.1998, S. 19) veröffentlicht worden.

10. Zu § 10 (Alarm- und Gefahrenabwehrpläne)

§ 10 dient der Umsetzung des Artikels 11 der Seveso-II-Richtlinie zu Notfallplänen. Dabei wird der bereits in der Seveso-I-Richtlinie verwendete und im deutschen Störfallrecht etablierte Begriff „Alarm- und Gefahrenabwehrpläne“ beibehalten, da diese nach Zweck und Inhalt den „Notfallplänen“ der Seveso-II-Richtlinie entsprechen.

Absatz 1 setzt den jeweils ersten Anstrich des Art. 11 Abs. 1 Buchstaben a und b der Richtlinie um. Für bestehende Betriebsbereiche werden die entsprechenden Pflichten in der Übergangsvorschrift des § 20 Abs. 4 der vorliegenden Verordnung geregelt.

Absatz 2 dient der Umsetzung des Art. 13 Abs. 2 der Richtlinie sowie der entsprechenden Vorschriften des Übereinkommens der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen.

Nach Art. 11 Abs. 3 der Richtlinie sind die internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne „unter Beteiligung“ (engl.: „in consultation with“) der Beschäftigten des Betriebsbereichs zu erstellen. Bei der Umsetzung dieser Vorschrift in § 10 Abs. 3 der vorliegenden Verordnung wurde in Anlehnung an den englischen Begriff „consultation“ als Form der Beteiligung vorgeschrieben, die Beschäftigten „zu unterrichten und anzuhören“.

Im Gegensatz zur Störfall-Verordnung 1991 enthält die Seveso-II-Richtlinie keine Vorschrift zur Unterweisung der Beschäftigten über interne Alarm- und Gefahrenabwehrpläne. Da eine solche Unterweisung von entscheidender Bedeutung für eine angemessene Verhaltensweise im Störfall ist, wurde eine entsprechende Vorschrift in Analogie zu § 6 Abs. 1 Nr. 5 der Störfall-Verordnung 1991 in § 10 Abs. 3 der vorliegenden Verordnung übernommen.

Absatz 4 setzt Art. 11 Abs. 4 der Richtlinie um. Art. 11 Abs. 5 der Richtlinie wird bereits durch die entsprechende Betreiberpflicht nach §§ 3 Abs. 3 und 5 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung umgesetzt.

11. Zu § 11 (Informationen über Sicherheitsmaßnahmen)

Absatz 1 setzt Art. 13 Abs. 1 und 2 der Seveso-II-Richtlinie sowie die entsprechenden Vorschriften des Übereinkommens der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen (ECE) über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen um. Die Vorschrift des § 11 a Satz 3 der Störfall-Verordnung 1991, wonach die Informationen, soweit sie zum Schutz der Öffentlichkeit bestimmt sind, mit den für den Katastrophenschutz und die allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden abgestimmt werden müssen, wurde übernommen.

Die Absätze 2 und 3 setzen Art. 13 Abs. 1 Unterabsatz 2 bzw. Art. 13 Abs. 4 der Richtlinie um. Eine gesonderte Umsetzung des Art. 13 Abs. 6 der Richtlinie, wonach das Verzeichnis der gefährlichen Stoffe nach Art. 9 Abs. 2 der Richtlinie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden muss, ist nicht erfor-

derlich, weil dieses Verzeichnis Bestandteil des der Öffentlichkeit zugänglich zu machenden Sicherheitsberichts ist.

12. Zu § 12 (Sonstige Pflichten)

Absatz 1 entspricht § 5 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2, Absatz 2 entspricht § 6 Abs. 2 der Störfall-Verordnung 1991. Es erscheint sinnvoll, diese Pflichten auch als erweiterte Pflichten für die Betreiber von Betriebsbereichen festzulegen.

13. Zu § 13 (Mitteilungspflicht gegenüber dem Betreiber)

§ 13 setzt die Mitteilungspflicht der Behörde gegenüber dem Betreiber nach dem ersten Anstrich des Art. 9 Abs. 4 der Seveso-II-Richtlinie um.

Die Richtlinie schreibt vor, dass die Behörde dem Betreiber das Ergebnis ihrer Prüfung des Sicherheitsberichts innerhalb einer „angemessenen“ Frist nach Eingang des Sicherheitsberichts mitzuteilen hat. Angesichts der zu erwartenden erheblichen Unterschiede in Umfang und Komplexität von Sicherheitsberichten ist es nicht möglich, die „Angemessenheit“ einer solchen Frist näher zu konkretisieren. Diese hängt vielmehr vom jeweiligen Einzelfall ab.

Soweit der Sicherheitsbericht Gegenstand eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist, weil der zugrunde liegende Betriebsbereich eine oder mehrere genehmigungsbedürftige Anlagen nach der 4. BImSchV enthält, gelten die Vorschriften der Verordnung über das Genehmigungsverfahren.

14. Zu § 14 (Berichtspflichten)

§ 14 setzt die behördlichen Berichtspflichten nach Art. 9 Abs. 6 Buchstabe c und Art. 19 Abs. 4 der Seveso-II-Richtlinie um.

Im Hinblick auf die Berichtspflicht nach § 14 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung nennt die Seveso-II-Richtlinie keinen Zeitpunkt, bis zu dem das entspre-

chende Verzeichnis übermittelt werden muss. Es erscheint angemessen und ausreichend, wenn die zuständigen Behörden der Länder ihre jeweiligen Verzeichnisse innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des ersten Kalenderjahres nach In-Kraft-Treten der Verordnung und dann fallweise übermitteln, damit dann daraus ein Gesamtverzeichnis für die Bundesrepublik Deutschland erstellt werden kann.

Bezüglich der Berichtspflicht nach § 14 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung schreibt die Richtlinie 91/692/EWG vor, dass die entsprechenden Berichte der Europäischen Kommission innerhalb von neun Monaten nach Ablauf eines jeden Berichtszeitraums übermittelt werden müssen. Die zuständigen Behörden der Länder sollen deshalb dem Bundesumweltministerium ihre jeweiligen Berichte innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines jeden Berichtszeitraums übermitteln, damit dann daraus rechtzeitig ein Gesamtbericht für die Bundesrepublik Deutschland erstellt werden kann.

15. Zu § 15 (Domino-Effekt)

§ 15 setzt die Behördenpflicht nach Art. 8 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie um. Da sich aus der behördlichen Festlegung, bei welchen Betriebsbereichen es sich um "Domino"-Betriebsbereiche im Sinne der Richtlinie handelt, Pflichten für die Betreiber dieser Betriebsbereiche ergeben, ist die Entscheidung der zuständigen Behörde gegenüber den betroffenen Betreibern auf dem Wege einer Feststellung zu treffen.

16. Zu § 16 (Überwachungssystem)

Absatz 1 setzt Art. 18 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie um, nach dem die zuständige Behörde ein der Art des Betriebs angemessenes System von Inspektionen oder sonstigen Kontrollmaßnahmen einzurichten hat. Im Sinne des BImSchG handelt es sich dabei um eine Überwachungspflicht der zuständigen Behörde.

Absatz 2 setzt Art. 18 Abs. 2 der Richtlinie um, nach dem die erforderlichen Inspektionen von der zuständigen Behörde selbst vorgenommen werden.

Art. 18 Abs. 1 der Richtlinie räumt der zuständigen Behörde jedoch durch den Hinweis auf „sonstige Kontrollmaßnahmen“ einen gewissen Spielraum bei der Erfüllung ihrer Pflichten ein. Es ist daher möglich, dass Inspektionen nicht durchweg von der zuständigen Behörde selbst vorgenommen werden, sondern gegebenenfalls auch von unabhängigen Dritten. Diese Auffassung hat die Europäische Kommission in ihrer Antwort vom 29. Januar 1998 auf die schriftliche Anfrage E-3912/97 des Mitglieds des Europäischen Parlaments Hiltrud Breyer (ABl. EG Nr. C 187 vom 18.6.1998, S. 84) bestätigt. Die Kommission hat in diesem Zusammenhang aber darauf hingewiesen, dass die zuständige Behörde auch dann sicherstellen muss, dass die in Artikel 18 der Richtlinie genannten Ziele der Inspektion erreicht werden, wenn die Inspektion von unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Absatz 3 der vorliegenden Verordnung trägt dieser Möglichkeit zur Flexibilität unter den entsprechenden Randbedingungen Rechnung.

17. Zu § 17 (Grundpflichten)

§ 17 stellt sicher, dass die Grundpflichten der Störfall-Verordnung 1991 auch dann fortgelten, wenn die betreffenden Anlagen nicht Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind. Durch Verweis auf die §§ 3 bis 6 Abs. 1 und 2 der vorliegenden Verordnung umfasst er die Vorschriften der §§ 3 und 4 Nr. 2 bis 5, des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 3 sowie des § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 3 der Störfall-Verordnung 1991. Die Vorschriften des § 17 werden im Rahmen der Umsetzung der IVU-Richtlinie in geeigneter Form in das Genehmigungsrecht überführt.

18. Zu § 18 (Erweiterte Pflichten)

Auch § 18 ist vorbehaltlich der Neubestimmung der Schnittstelle zwischen

Anlagengenehmigungs- und Störfallrecht in die vorliegende Verordnung aufgenommen worden.

Absatz 1 stellt sicher, dass die erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung 1991 auch dann fortgelten, wenn die betreffenden Anlagen nicht Betriebsbereich oder Teil eines Betriebsbereichs sind. Hierzu wird auf die in den §§ 9 bis 12 für Betriebsbereiche festgelegten Pflichten entsprechend Bezug genommen. Die damit erreichte Vereinheitlichung der Begriffe dient der Harmonisierung von geltendem und neuem Störfallrecht.

Die nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Störfall-Verordnung 1991 erforderlichen Angaben in einer Sicherheitsanalyse lassen sich vollständig einzelnen Abschnitten des Anhangs II der Seveso-II-Richtlinie bzw. des Anhangs II der vorliegenden Verordnung zuordnen. Die Angaben nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 der Störfall-Verordnung 1991 stellen daher eine anlagenbezogene Teilmenge derjenigen Informationen dar, die im Rahmen eines Sicherheitsberichts nach Art. 9 der Seveso-II-Richtlinie bzw. nach § 9 der vorliegenden Verordnung für einen Betriebsbereich vorgelegt werden müssen. Um dieses zu verdeutlichen, soll der bisher verwendete Begriff „Sicherheitsanalyse“ durch den Begriff „anlagenbezogener Sicherheitsbericht“ ersetzt werden.

Den „betrieblichen Alarm- und Gefahrenabwehrplänen“ der Störfall-Verordnung 1991 entsprechen die „internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne“ in § 10 der vorliegenden Verordnung.

Absatz 2 entspricht der Ausnahmemöglichkeit nach § 10 Abs. 1 der Störfall-Verordnung 1991.

19. Zu § 19 (Meldeverfahren)

§ 19 dient der Umsetzung der Artikel 14 und 15 der Seveso-II-Richtlinie. Er gilt zugleich für Anlagen nach § 1 Abs. 3 der vorliegenden Verordnung.

Absatz 1 konkretisiert die Art meldepflichtiger Ereignisse durch Bezugnahme auf Anhang VI Teil 1. Damit soll gewährleistet werden, dass die zuständige Behörde nicht nur über Störfälle, sondern auch über bedeutsame Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs unterrichtet wird.

Die Vorschrift des Absatz 2 dient der Umsetzung des Art. 14 Abs. 1 Buchstaben b bis d der Seveso-II-Richtlinie und ersetzt die bisherige Vorschrift des § 11 Abs. 2 der Störfall-Verordnung 1991. Die Formulierung des § 11 Abs. 2 der Störfall-Verordnung 1991, wonach der Betreiber seine Erstmitteilung des meldepflichtigen Ereignisses schriftlich zu „bestätigen“ hat, löste in der Vollzugspraxis bei vielen Betreibern Missverständnisse aus. § 19 Abs. 2 der vorliegenden Verordnung verlangt deshalb, dass der Betreiber unverzüglich, spätestens aber innerhalb einer Woche nach Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses eine „ergänzende schriftliche Mitteilung“ vorzulegen hat. Da vorgeschrieben wird, dass die ergänzende schriftliche Mitteilung mindestens die Angaben nach Anhang VI Teil 2 der vorliegenden Verordnung enthalten muss, werden die Vorschriften des § 11 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Störfall-Verordnung 1991 entbehrlich. Anhang VI Teil 2 der vorliegenden Verordnung entspricht Anhang V der Störfall-Verordnung 1991, der an die Vorschriften der Seveso-II-Richtlinie angepasst wurde.

Absatz 3 setzt die Behördenpflichten nach Art. 14 Abs. 2 Buchstaben b bis d der Richtlinie um. Einer gesonderten Umsetzung der Behördenpflicht nach Art. 14 Abs. 2 Buchstabe a der Richtlinie bedarf es nicht, da sich diese Pflicht bereits unmittelbar aus dem Polizeirecht ableitet.

Absatz 4 dient der Umsetzung des Art. 15 Abs. 1 der Seveso-II-Richtlinie. Das Verfahren zur Unterrichtung der Europäischen Kommission entspricht dem des § 11 Abs. 3 Satz 4 der Störfall-Verordnung 1991. Darüber hinaus trägt Absatz 4 dem Abschnitt II des Anhangs VI der Richtlinie Rechnung, wonach der Europäischen Kommission auch Unfälle und „Beinaheunfälle“ mitgeteilt werden sollten, wenn diese von den Mitgliedstaaten aus technischer Sicht im Hinblick

auf die Verhütung schwerer Unfälle und die Begrenzung ihrer Folgen für besonders bedeutsam gehalten werden.

Absatz 5 setzt Art. 15 Abs. 2 Unterabsatz 1 der Seveso-II-Richtlinie um. Diese Vorschrift verlangt von den Mitgliedstaaten zusätzlich zu der nach Art. 15 Abs. 1 der Richtlinie vorgeschriebenen Unterrichtung über den Eintritt eines Störfalls eine weitere Mitteilung an die Europäische Kommission über das Ergebnis der Analyse des Störfalls durch die zuständige Behörde sowie über Empfehlungen der zuständigen Behörde zu künftigen Verhinderungsmaßnahmen.

Absatz 6 übernimmt die Vorschrift des § 11 Abs. 4 der Störfall-Verordnung 1991. Der Begriff „Betriebsrat“ wurde durch den Begriff „die Beschäftigten oder deren Personalvertretung“ ersetzt, damit eine Unterrichtung auch dann sichergestellt ist, wenn kein Betriebsrat oder keine Personalvertretung eingerichtet sein sollte.

20. Zu § 20 (Übergangsvorschriften)

Absatz 1 dient der Umsetzung des zweiten Anstrichs des Art. 6 Abs. 1 sowie des Art. 6 Abs. 3 der Seveso-II-Richtlinie. Die Frist von drei Monaten ab In-Kraft-Treten der Verordnung ist für den Verwaltungsvollzug durch die Länder erforderlich.

Absatz 2 enthält eine Übergangsvorschrift für die Ausarbeitung und Umsetzung des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach § 8 Abs. 1 der vorliegenden Verordnung. Die Seveso-II-Richtlinie sieht diesbezüglich keine Übergangsfrist vor. Es steht jedoch außer Frage, dass für die Erarbeitung und Umsetzung des Konzepts ein gewisser Zeitbedarf benötigt wird. Hierfür erscheint eine Frist von maximal sechs Monaten angemessen.

Absatz 3 setzt den zweiten und dritten Anstrich des Art. 9 Abs. 3 der Seveso-II-Richtlinie um. Die Richtlinie unterscheidet hinsichtlich der Dauer der Über-

gangsfrist zwischen Betrieben, die bisher nicht unter die Richtlinie 82/501/EWG (Seveso-I-Richtlinie) gefallen sind, und „sonstigen Betrieben“. Für letztere gilt eine kürzere Übergangsfrist. Da die Seveso-I-Richtlinie den Begriff „Betrieb“ nicht kennt, werden als „sonstige Betriebe“ im Sinne des dritten Anstrichs des Art. 9 Abs. 3 der Seveso-II-Richtlinie solche Betriebsbereiche interpretiert, die ausschließlich aus Anlagen bestehen, die bereits vor dem Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung als genehmigungsbedürftige Anlagen der Störfall-Verordnung 1991 unterlagen.

Absatz 4 setzt den jeweils zweiten und dritten Anstrich des Art. 11 Abs. 1 Buchstaben a und b der Seveso-II-Richtlinie um. Hinsichtlich der unterschiedlichen Übergangsfristen gelten die Ausführungen zu Absatz 3 entsprechend.

Absatz 5 enthält eine Übergangsvorschrift für die Informationen über Sicherheitsmaßnahmen nach § 11 der vorliegenden Verordnung. Sofern diese Informationen nicht bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften erfolgt sind, erscheint eine Frist von maximal sechs Monaten angemessen. Die Seveso-II-Richtlinie selbst sieht keine derartige Übergangsfrist vor.

Absatz 6 dient der Schließung einer Regelungslücke. Die Übergangsvorschriften sollen in sämtlichen Fällen greifen, in denen die sofortige Anwendung der neuen Verpflichtungen wegen des zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens der Verordnung vorhandenen Bestandes nicht dem Verhältnismäßigkeitsprinzip entspricht.

21. Zu § 21 (Ordnungswidrigkeiten)

§ 21 enthält die Ordnungswidrigkeitstatbestände.

22. Zu Anhang I (Anwendbarkeit der Verordnung)

Hauptteil des Anhangs I ist die Liste der Stoffe und Stoffkategorien deren Vorhandensein ausschlaggebend für die Anwendung der vorliegenden Verordnung ist. Die Stoffliste fasst die Listen des Teils 1 und 2 des Anhangs I der Seveso-II-Richtlinie zusammen. Dabei handelt es sich bei den laufenden Nummern 1 bis 10 b um Stoffkategorien und bei den laufenden Nummern 11 bis 38 um Einzelstoffe im Sinne der vorliegenden Verordnung.

Der Stoffliste voran- und nachgestellt sind Anmerkungen zu deren Anwendung. Diese Anmerkungen wurden dem Anhang I der Seveso-II-Richtlinie entnommen.

23. Zu Anhang II (Mindestangaben im Sicherheitsbericht)

Anhang II entspricht dem Anhang II der Seveso-II-Richtlinie.

24. Zu Anhang III (Grundsätze für das Konzept zur Verhinderung von Störfällen und das Sicherheitsmanagementsystem)

Anhang III entspricht dem Anhang III der Seveso-II-Richtlinie. Die im Amtsblatt der EG veröffentlichte deutsche Fassung des Anhangs III der Richtlinie weist gegenüber dem englischen Richtlinien text eine Reihe begrifflicher und sprachlicher Ungenauigkeiten auf, die das Verständnis und die Umsetzung dieses Anhangs erschweren. Bei der Übernahme des Anhangs III der Richtlinie in die vorliegende Verordnung wurden deshalb in den genannten Fällen missverständliche und ungenaue Formulierungen durch solche ersetzt, die der englischen Textfassung näher kommen. Sinn und Inhalt des Anhangs III werden dadurch nicht verändert.

25. Zu Anhang IV (Informationen in den Alarm- und Gefahrenabwehrplänen)

Anhang IV entspricht dem ersten Abschnitt des Anhangs IV der Seveso-II-Richtlinie, der sich mit internen Notfallplänen befasst. Der zweite Abschnitt des Anhangs IV der Richtlinie befasst sich mit externen Notfallplänen und muss deshalb von den Ländern umgesetzt werden.

26. Zu Anhang V (Information der Öffentlichkeit)

Anhang V entspricht dem Anhang V der Seveso-II-Richtlinie. Er stimmt weitgehend mit den Angaben in Anhang VI der Störfall-Verordnung 1991 überein.

27. Zu Anhang VI

Teil 1: Kriterien

Teil 1 Ziffer I und II des Anhangs VI entspricht den Abschnitten I und II des Anhangs VI der Seveso-II-Richtlinie. Teil I Ziffer III des Anhangs VI greift Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 der Störfall-Verordnung 1991 auf.

Teil 2: Inhalte

Teil 2 des Anhangs VI entspricht weitgehend dem Meldevordruck des Anhangs V der Störfall-Verordnung 1991. Er wurde den Anforderungen der Seveso-II-Richtlinie angepasst.

28. Zu Anhang VII

Anhang VII Teil 1 enthält die Stoffliste für Anlagen nach § 1 Abs. 3 der vorliegenden Verordnung. Die Mengenschwellen in den Spalten 4 bis 6 der Stoffliste sind identisch mit den entsprechenden Mengenschwellen der Störfall-Verordnung 1991:

Soweit in der Störfall-Verordnung 1991 zitierte Rechtsvorschriften oder Dokumente inzwischen geändert worden sind, wurden die Anmerkungen zur Stoffliste entsprechend aktualisiert.

Anhang VII Teil 2 führt bis auf Anlagen zur Gewinnung von Asbest, die es in Deutschland nicht gibt, die gleichen Anlagen auf wie Anhang I Teil 1 der Störfall-Verordnung 1991. Die Änderung des Anhangs I durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. April 1998 (BGBl. I S. 723) wird nicht berücksichtigt, da diese Änderung durch Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 derselben Verordnung am 3. Februar 1999 wieder außer Kraft getreten ist.

Anhang VII Teil 3 ist identisch mit Anhang I Teil 2 der Störfall-Verordnung 1991.

II. Zu Artikel 2

1. Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 2 der 5. BImSchV)

Bei der Änderung des § 1 Abs. 2 handelt es sich um eine Anpassung an die neugestaltete Störfall-Verordnung in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung. Danach soll ein Störfallbeauftragter für genehmigungsbedürftige Anlagen in einem Betriebsbereich, der den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung unterliegt, bestellt werden. Geht von einer genehmigungsbedürftigen Anlage eines Betriebsbereichs offensichtlich nicht die Gefahr eines Störfalls aus, kann die zuständige Behörde gestatten, dass auf die Bestellung eines Störfallbeauftragten verzichtet wird.

2. Zu Nummer 2 (§ 5 Abs. 2 der 5. BImSchV)

Die geltende Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte (5. BImSchV) lässt die Bestellung nicht betriebsangehöriger Störfallbeauftragter nur bei Anlagen zu, die der Lagerung von Stoffen und Zubereitungen die-

nen. Durch die Änderung des § 5 Abs. 2 der 5. BImSchV soll die Möglichkeit eröffnet werden, in bestimmten Fällen auch bei anderen Anlagen und bei Betriebsbereichen externe Störfallbeauftragte zu bestellen. Die Änderung dient zugleich einer Annäherung an die Praxis der Bestellung anderer externer Beauftragter, z.B. im Abfallrecht oder im Recht des Gewässerschutzes.

Die Änderung soll neueren Entwicklungen Rechnung tragen, im Rahmen derer z.B. ehemalige Kombinate in den neuen Bundesländern, aber auch Unternehmensstandorte in den alten Bundesländern in Industrieparks umgewandelt worden sind oder umgewandelt werden. Durch diese Umwandlungen wird aus Großunternehmen eine Vielzahl selbständiger kleinerer Unternehmen mit eigenständiger Leitung gebildet. Der ursprünglich dem Gesamtunternehmen zur Verfügung stehende sicherheitstechnische Sachverstand wird dabei oft in speziellen Service-Unternehmen konzentriert.

Es erscheint sinnvoll, diesen Sachverstand am Standort des Industrieparks im Hinblick auf zu bestellende Störfallbeauftragte weiter zu nutzen, sofern dafür ein Bedarf besteht, auch wenn die betreffenden Fachleute formal einem anderen Unternehmen angehören. Voraussetzung für eine Bestellung externer Störfallbeauftragter muss aber sein, dass die sachgemäße Erfüllung der in § 58 b des BImSchG bezeichneten Aufgaben des Störfallbeauftragten gewährleistet ist. Hierfür wird die Gestaltung der Rechtsbeziehung zwischen Betreiber und Beauftragtem von wesentlicher Bedeutung sein.

Wegen möglicher Interessenkonflikte bei der Wahrnehmung der Aufgaben durch einen externen Störfallbeauftragten und wegen des Gefahrenpotentials der betroffenen Anlagen erscheint es notwendig, der zuständigen Behörde im Gegensatz zu Anträgen auf die Bestellung externer Immissionsschutzbeauftragter einen Ermessensspielraum zuzubilligen.

3. Zu Nummer 3 (§ 7 Nr. 2 der 5. BImSchV)

Die Lehrgänge zur Erlangung der Fachkunde für Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte sind bisher von den obersten Landesbehörden anzuerkennen.

Die neue Formulierung ermöglicht es den Ländern, andere Behörden mit der Durchführung des Anerkennungsverfahrens zu beauftragen, und entspricht der Formulierung in § 29a Abs. 1 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Bekanntgabe von Sachverständigen.

III. Zu Artikel 3

1. Zu Nummer 1 (§ 4 b Abs. 2 der 9. BImSchV)

Bei der Änderung des § 4 b Abs. 2 handelt es sich um eine Anpassung an die neugestaltete Störfall-Verordnung 1991 in Artikel 1 der vorliegenden Verordnung.

§ 4 b Abs. 2 Satz 1 berücksichtigt, dass der Begriff „Sicherheitsanalyse“ der Störfall-Verordnung 1991 durch den Begriff „anlagenbezogener Sicherheitsbericht“ in der neugestalteten Störfall-Verordnung ersetzt wird.

§ 4 b Abs. 2 Satz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass für genehmigungsbedürftige Anlagen, die Teil eines Betriebsbereichs sind, kein eigenständiger anlagenbezogener Sicherheitsbericht erforderlich ist, wenn für den Betriebsbereich ein Sicherheitsbericht nach § 10 der Störfall-Verordnung erstellt werden muss. In diesem Fall sind dem Genehmigungsantrag diejenigen Teile des Sicherheitsberichts beizufügen, die sich auf die genehmigungsbedürftige Anlage beziehen oder für sie von Bedeutung sind. Satz 2 konkretisiert, um welche Teile des Sicherheitsberichts es sich dabei handelt.

Die übrigen Änderungen in § 4 Abs. 2 stellen Folgeänderungen dar.

2. Zu Nummer 2 (§ 13 Abs. 1 der 9. BImSchV)

Bei der Änderung handelt es sich um eine aufgrund der neugestalteten Störfall-Verordnung erforderliche Folgeänderung.

IV. Zu Artikel 4

Artikel 4 regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung und das Außerkrafttreten der Störfall-Verordnung 1991.

17.03.00**Beschluss**
des Bundesrates

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Der Bundesrat hat in seiner 749. Sitzung am 17. März 2000 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtliche EntschlieÙung angenommen.

Anlage

Entschlie ß u n g

zur

Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, baldmöglichst den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz dem Bundesrat zuzuleiten und dabei auch die Schnittstelle zwischen Anlagengenehmigungs- und Störfallrecht neu zu bestimmen.

Die Bundesregierung hat sowohl im Vorblatt zu ihrer Verordnung zur Umsetzung EG-rechtlicher Vorschriften betreffend die Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen vom 7. September 1999 (Drucksache 511/99) als auch im Vorblatt zur vorliegenden Verordnung angekündigt, dass sie bei der bevorstehenden Umsetzung der Richtlinie 96/61/EG des Rates vom 24. September 1996 über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung (IVU-Richtlinie) die Schnittstelle zwischen Anlagengenehmigungs- und Störfallrecht neu bestimmen wird. Die in der Störfall-Verordnung enthaltenen Vorschriften für Anlagen außerhalb der Betriebsbereiche der Seveso-II-Richtlinie sollen dabei in geeigneter Form in das Genehmigungsrecht überführt werden, so dass das Störfallrecht künftig von der Seveso-II-Richtlinie bestimmt wird, während allgemeine Sicherheitsgrundpflichten dem Genehmigungsrecht unterfallen.

Der inzwischen vorliegende Referentenentwurf der Bundesregierung für den Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz enthält jedoch keinen Hinweis auf eine Neubestimmung der Schnittstelle zwischen Anlagengenehmigungs- und Störfallrecht.

Daher fordert der Bundesrat die Bundesregierung nachdrücklich auf, die Schnittstellenneubestimmung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz zu realisieren.